

A
Hauptregister
Heirats-Erstbuch

Standesamt *Hoerstgen*

18*18*

Band

Nr.

bis

1829

Standesamt

1

A

Bd.

Nr.

bis

vom

bis

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Horstgen während dem Jahre tausend acht hundert achtzehn bestimmte, und vier Blätter enthaltende Register, ist durch uns Präsidenten des Kreis-Gerichts des Kreises Crefeld von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Crefeld den 12 Januar 1818. in Ernstumy.
N: 1. Heiraths-Urkunde.



Gemeine Horstgen - Kreis Rheinberg - Regierungs-Departement Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert achtzehn, den unndehn Februar erschienen vor mir Johann Henrich Kleineschlag Bürgermeister von Horstgen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Henrich Kleineschlag - 6.Gr.4.Pf.

1818

Ernstumy - Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-Departement Cleve, Standes Regierungs-Departement wohnhaft zu Horstgen, Sohn des Weyland Johann Kleineschlag, und der Sibilla Haackmans Gührich, wohnhaft zu Horstgen - Regierungs-Departement Cleve.
Und die Jungfrau Margaretha Roben, gnuad Böschens

Handwritten notes and signatures on the right side of the page.

unndehn Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Cleve Standes Regierungs-Departement wohnhaft zu Horstgen - Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Peter Robert und der Catharina Wispordam wohnhaft zu Horstgen - Regierungs-Departement Cleve.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseklich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Horstgen - Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünf und zwanzigsten Januar, und die andere am unndehn Februar, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, dem hi Verb. Urkunde ist Bätigung hatten; mit der Braut hatten im mittler, groß- Alter kein vorfand.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesekbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesekes, daß Johann Henrich Kleineschlag und Margaretha Roben gnuad Böschens, Brautpaar hiedurch miteinander geseklich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Henrich Janssen Ernstumy und Ernstumy - Jahre alt, Standes Regierungs-Departement zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Naufbar des neuen Ehegattens, des Jacob Duven unndehn Jahre alt, Standes ein Bätker zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Naufbar des neuen Ehegattens, des Peter Klooten juss und fünfzig Jahre alt, Standes ein Regiments zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Naufbar des neuen Ehegattens, und des Johann Henrich Willens unndehn Jahre alt, Standes Regierungs-Departement, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Naufbar des neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

J. H. Kleineschlag Johann Henrich Janssen
Margaretha Roben Jacob Duven
Peter Klooten
Josephum sumstij Willens Kleineschlag

Gemeine Horstgen - Kreis Rheinberg Regierungs-Departement Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert aufszu, den vierzehnten Monats Februar erschienen vor mir Johann Heinrich Kleineschay Bürgermeister von Horstgen als Beamten des Personen-Standes, der Herrmann Neerpasch

zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-Departement Cleve, Standes Rathmann, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Cleve, Sohn des Everhard Neerpasch und der Elisabeth Bobred, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Cleve;

Und die Jungfrau Anna Stalfmann

unanzig Jahre alt, geboren zu Roumelen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Widwen, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Gerhard Stalfmann und der Anna Roeltgen wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Cleve.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Horstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am aufszu Februar und die andere am fünfundzwanzigsten Februar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen von Geburts Act der Brautjungfer, sodann im öffentlichen Act, vom 15. Februar letzter, über die Geburt der Braut; in Anwesenheit Küster von Braut und Brautigam willig in die Gültigkeit, und unterschrieben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Herrmann Neerpasch und Anna Stalfmann, Ehepaar hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Schmitz auf und fünfzig Jahre alt, Standes Rathmann, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Peter Kloben fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Johan Wilhelm Hofmann, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Rathmann zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, und des Tilman Beckers, vier und vierzig Jahre alt, Standes Rathmann, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Herrmann Neerpasch Anna Stalfmann
Johann Schmitz Tilman Beckers
Peter Kloben
Johan Wilhelm Hofmann
Erkhardt Vansgaard
Gustav Galtmann
Kleineschay

Wozu ich mich in die Civilstadt
Kriegsbau und allgemeine Wüstungen für
das große, von dem Jahre 1817, bestanden
in 1) topograph. Aufnahme, 2) geogr. Anzeiger
3) geogr. Anzeiger
4) geogr. Anzeiger
5) geogr. Anzeiger
6) geogr. Anzeiger
7) geogr. Anzeiger
8) geogr. Anzeiger
9) geogr. Anzeiger
10) geogr. Anzeiger

Frankfurt den 17. Febr. 1818
v. d. H. v. d. H.



[Handwritten signature]



Prüfung

Gemeine Horstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement Cleve

Im Jahr tausend acht hundert neunzehn, den zweiten und zwanzigsten April erschienen vor mir Johann Heinrich Meinerschay Bürgermeister von Horstgen als Beamten des Personen-Standes, der Gerdt in gen Schae C.Gr.4.Pf.

neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement Cleve, Standes Akordmann wohnhaft zu Horstgen, Regierungs-Departement Cleve, Sohn des Henrich in gen Schae, und der Anna Margaretha an Tapp, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Cleve;

Und die Jungfrau Margaretha Stonnen

neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Cleve Standes Akordmann, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Silman Stonnen, und der Margaretha Rogen Akordmann wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Cleve

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Horstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünften April, und die andere am zwölften April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen am 1ten des Monats April vom Jahr 1790. mit der Braut vom Jahr 1794. die Eltern des Bräutigams, haben diese Heirath ungenüßigt mit sich abgezapft, nichtig und gänzlich gemacht.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerdt in gen Schae und Margaretha Stonnen, Brautpaar hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Holtgen neun und zwanzig Jahre alt, Standes Akordmann, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Neußer des neuen Ehegatten, des Hermann Blumendahl, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Akordmann zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Neußer des neuen Ehegatten, des Kraacht Hansen neun und zwanzig Jahre alt, Standes Bäcker zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Neußer des neuen Ehegatten, und des Peter Kloten, neun und fünfzig Jahre alt, Standes Akordmann, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Neußer des neuen Ehegatten zu sein erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Gerdt in gen Schae Margaretha Stonnen
Gerhard Holtgen
Hermann Blumendahl
Kraacht Hansen
Peter Kloten
Meinerschay

Gemeine Hörtergen

Kreis Rheinberg

Regierungs-Departement Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert *achtzig*, den *zanzigsten* Decembei erschienen vor mir *Johann Heinrich Kleinschlag* Bürgermeister von *Hörtergen* als Beamten des Personen-Standes, der *Jacob an Stuf*

acht und zanzig Jahre alt, geboren zu *Alpen* in ---, Regierungs-Departement *Cleve*, Standes *Tagelöhner* wohnhaft zu *Hörtergen* Regierungs-Departement *Cleve* ---, Sohn des *Peter an Stuf* wohnhaft zu *Hörtergen*, und der *Johanna Bongers* wohnhaft zu *Hörtergen* in ---, Regierungs-Departement *Cleve* --- ;
Und die Jungfrau *Sophia Becker Schmidt*,

zween und fünfzig Jahre alt, geboren zu *Jossum* in ---, Regierungs-Departement *Cleve*.
Standes *Tagelöhnerin* ---, wohnhaft zu *Jossum* in ---, Regierungs-Departement *Cleve*.
Cleve ---, Tochter des *Silman Becker Schmidt* ---, und der *gritgen Becker Schmidt* wohnhaft zu *Jossum* in ---, Regierungs-Departement *Cleve*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hörtergen* statt gehabt haben, nemlich die erste am *zwanzigiten* Decembei ---, und die andere am *zweyen und zwanzigiten* Decembei --- daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *unmündlich* *am* *zwanzigiten* *Decembei* *act* *der* *Bräutigam* *am* *zwanzigiten* *August* *1818*. *der* *Geburts* *act* *der* *Bräut* *am* *achtzanzigsten* *Decembei* *1818*. *ferner* *die* *beide* *Ver-* *bindungs* *act* *der* *Bräutigam* *und* *Bräut*, *dann* *das* *Certificat* *von* *Bürgermeister* *zu* *Hörtergen*, *daß* *er* *so* *wie* *auch* *das* *sechste* *Kapitel* *des* *vom* *Ehestande* *handelnden* *Titels* *des* *bürgerlichen* *Gesezbuchs* *laut* *vorgelesen* *hatte*, *hierauf* *den* *vorbenannten* *Bräutigam* *und* *die* *vorbenannte* *Bräut* befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Jacob an Stuf*, *und* *Sophia Becker Schmidt* *hiedurch* *miteinander* *gesehlich* *verheirathet* *sind*.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Arnold Meador, Notz*
acht und zanzig Jahre alt, Standes *Bräutigam*, zu *Hörtergen*
wohnhaft, welcher ein *Neu-Heirath* des *Peter Bruchhoff*
zwanzigt und *zanzigt* Jahre alt, Standes *Besitzer* ---
zu *Hörtergen* wohnhaft, welcher ein *Neu-Heirath* des *Johann Heinrich Dahlen* *zanzigt* Jahre alt, Standes *Tagelöhner* ---
zu *Hörtergen* wohnhaft, welcher ein *Neu-Heirath* des *Peter Kloten*, *zweyen und zanzigt* Jahre alt, Standes *Tagelöhner* zu *Hörtergen* wohnhaft, welcher ein *Neu-Heirath* zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

von dem Hörtergen verlesen

*Heirath-Act der Eheleute
Jacob an Stuf und
Sophia Becker Schmidt
den 16ten Decembei 1819*

*Der Bräutigam Jacob an Stuf, erklärt mit geschrieben zu können, mit zanzigt
diese Urk. + + +
die Bräut abzufallen und zanzigt die zanzigt *XXX*
Der Bräut hatte ist im schreiben unterschrieben und zanzigt die *zanzigt**

*per Commisarius
f. Schmeper*

St. Notz: Peter Bruchhoff, Arnold Meador, Dahlen, Kloten, Kleinschlag



3
Prüf
20

Gemeine

Kreis

Regierungs-Departement Cleve

Im Jahr tausend acht hundert
vor mir
als Beamten des Personen-Standes, der

, den

erschienen

Bürgermeister von

6.Gr.4.Pf.

Departement
Regierungs-Departement

Jahre alt, geboren zu
Standes

, Regierungs-
wohnhaft zu

, und der
Regierungs-Departement

, Sohn des

, wohnhaft zu

Und die Jungfrau

Standes

Jahre alt, geboren zu
, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der
wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu

Statt gehabt haben, nemlich die erste am

, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburtsurkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes , zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt ,

und des
Standes

, zu

wohnhaft, welcher ein

Jahre alt,

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Herfortgen d. 31^{ten} December 1818. Dr. Brüggen
Kleinerschlag

N.º

Heirath's-Urkunde.

Minutenbuch mit beigefügten Acten
Meinung

Gemeine

Kreis

Regierungs-Departement Clev.

Im Jahr tausend acht hundert , den erschienen
vor mir Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu , Regierungs-
Departement , Standes wohnhaft zu
Regierungs-Departement , Sohn des
, und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;

Und die Jungfrau

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der
wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
, Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
und des Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
4.	Huß Jacob mit Rosia Becherschmidt	30. Decr.			
3.	Ingen Schie Görtl mit Margaretha Stonnen.	22. April			
1.	Kleineschay Josann Gurtl mit Margaretha Stoben	9. Februar			
2.	Neerpasche Gurtmann mit Anna Stalfmann.	1. März			
<p>Graf Johann von Hatzfeldt am 31^{ten} December 1818 Der Bürgermeister Kleineschay</p>					

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Verkündigungs-Urkunden der Gemeinde Roerstgen während dem Jahr tausend acht hundert neunzehn bestimmte, und vier Blätter enthaltende Register, ist durch uns Präsidenten des Kreisgerichts des Kreises Crefeld von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden. Crefeld den 28 Decemb. 1818.

N^o. 1. Heiraths-Urkunde.



Gemeinde Hörstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement Cleve

Im Jahr tausend acht hundert unanzufun, den zweyten Februar erschienen vor mir Jacob Holtz, Bürgermeister von Hörstgen als Beamten des Personen-Standes, der Jonas Levy Merner C. Gr. A. P. E.

1819

unanzufun Jahre alt, geboren zu Strasbourg, Regierungs-Departement de Bas Rhin, Standes Kaufmann wohnhaft zu Sambrecht Regierungs-Departement Nimwegen, Sohn des Joseph Levy Lehrer wohnhaft zu Regierungs-Departement

Jonas Levy

Und die Jungfrau Juliane Goldstein

unanzufun Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement Cleve Standes Kaufmann, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Isak Goldstein Lehrer wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Cleve

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseslich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörstgen — Statt gehabt haben, nemlich die erste am zafun Januar, und die andere am sebzunfufun Januar, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen von dem Jahr 1779. und der Braut vom Jahr 1795. wie vorkündigend, und die Braut, wie vorkündigend, sind ein und dasselbe, die Consentement zu der Heirath, und die Mutter, die schon der Braut selbst ungenüßlich und unterschrieben. so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesesbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Geseszes, daß Jonas Levy Merner, und Juliane Goldstein

Lehrer hiedurch miteinander geseslich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Brückhoff junior unanzufun Jahre alt, Standes in Piquard, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin, des Abraham Heyman unanzufun Jahre alt, Standes in Kaufmann zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin, des Johan Henrich Jansen, unanzufun Jahre alt, Standes in Kaufmann zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin, und des Kraft Jansen, unanzufun Jahre alt, Standes in Kaufmann, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die unanzufun Zeugen, so wie die unanzufun Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Jonas Levy Merner Peter Brückhoff Johan Henrich Jansen Kraft Jansen Abraham Heyman Isak Goldstein Jacob Holtz

*Präsident des Kreisgerichts Crefeld
in der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörstgen
am 10ten August 1819.*

N. 1. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hörstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement Cleve

Im Jahr tausend acht hundert neunzehn, den zwey und zwanzigsten Julij erschienen vor mir Jacob Holthoff, Erzherzoglicher Bürgermeister von Hörstgen als Beamten des Personen-Standes, der Joseph Boenninger

zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen, Regierungs-Departement Cleve, Standes Kaufmann wohnhaft zu Hörstgen -
Regierungs-Departement Cleve, Sohn des Zacharias Boenninger
und Kovette Kaufmann, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Cleve

Und die Jungfrau Rosine Jense

zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement Cleve, Standes Kaufmann Tochter, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Ferdinand Jense, und Frona Meyer Cohen, wohnhaft zu Hörstgen -
Regierungs-Departement Cleve

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwey und zwanzigsten Julij und die andere am zwey und zwanzigsten Julij - daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen unverändert vom Jahr 1791 und der Verordnungen der Republik ein Probe-Urkunde der Republik so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vordenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Boenninger, und Rosine Jense

Bräutigam hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Kraft Jansen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes in Borken, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Neffe der neuen Ehegatten, des Johan Henrich Dahlen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes in Borken zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Neffe der neuen Ehegatten, des Johan Henrich Kremmers zwey und zwanzig Jahre alt, Standes in Borken zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Neffe der neuen Ehegatten und des Johan Henrich Kleinschlag zwey und zwanzig Jahre alt, Standes in Borken zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Neffe der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die Bräutigam Zeugen, so wie die neuen Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

1. Kraft Jansen Ferdinand Jense

2. Johan Henrich Dahlen Johan Henrich Kremmers Johan Henrich Kleinschlag Holthoff

N^o. 3. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hörftgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert unneunzig, den zibntzen October erschienen vor mir Jacob Stoltz Bürgermeister von Hörftgen als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelmus te Kolck, genannt Kleineschay



Junf und zenuugzig - Jahre alt, geboren zu Hörftgen, Regierungs-Departement Cleve Standes Ackerman - wohnhaft zu Hörftgen - 6. Gr. 4. Pf.
Regierungs-Departement Cleve - Sohn des Joh. Henrich te Kolck
genannt Kleineschay und Catharina Kleineschay, beide aus Labau -
wohnhaft zu Hörftgen Regierungs-Departement Cleve
Und die Jungfrau Johanna Christina Knoops

zwei und zenuugzig - Jahre alt, geboren zu Vaubusich - Regierungs-Departement Cleve - Standes offen Genuß - wohnhaft zu Reurdt -
Regierungs-Departement Cleve - Tochter des Christops Paul Knoops und
Anne Catharina Christina Kladder, beide aus Reurdt -
wohnhaft zu Reurdt -
Regierungs-Departement Cleve.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörftgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zuse und zenuugzigsten Jungdri Month September, und die andere am zibntzen Jungdri Month October - daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen beiden Witwen der Witwe Anna, im Zug und der Witwe Anna Reurdt, das kein nirgend gesehen sein den den Bräutigam, sein und den älteren Witwen der Witwe, so willig und selbst den Bräutigam zu sein, und selbst mit unterschriften, die Bräutigam und der Witwe so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesezbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelmus te Kolck genannt Kleineschay und Johanna Christina Knoops, Bräutigam hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joh. Henrich Hoffmann zwei und zenuugzig - Jahre alt, Standes Ackerman - zu Hörftgen wohnhaft, welcher ein Kaufmann des neuen Ehegatten, des Joh. Henrich te Kolck ein und zwanzig - Jahre alt, Standes Ackerman - zu Hörftgen - wohnhaft, welcher ein Kaufmann des neuen Ehegatten, des Kraft Hansen, zwei und zenuugzig - Jahre alt, Standes im Bück - zu Hörftgen - wohnhaft, welcher ein Ackerman des neuen Ehegatten und des Joh. van Stey, zwei und zenuugzig - Jahre alt, Standes im Bück - zu Hörftgen wohnhaft, welcher ein Ackerman des neuen Ehegatten zu sein erklärten; und haben die Bräutigam Zeugen, so wie die Bräutigam Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Wilhelmus te Kolck Joh. Henrich Hoffmann Joh. Henr. te Kolck
genannt Kleineschay gen. Kleineschay
Johanna Christina Knoops Kraft Hansen Carl Fried. Knoops
Josef van Stey Stoltz

N. 4. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement Cleve

Im Jahr tausend acht hundert unmünzsf, den vier und zwanzigsten Decembers erschienen vor mir Jacob Düven Bürgermeister von Hoerstgen als Beamteten des Personen-Standes, der Wilhelm Henrich Fournell

zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Odenkirchen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau wohnhaft zu Eversael Regierungs-Departement Cleve, Sohn des verstorbenen Mathias Fournell und der verstorbenen Catharina Compshausen verstorben Ackerbau wohnhaft zu Odenkirchen Regierungs-Departement Düsseldorf.
Und die Jungfrau Gertruda Horstkens Kaken

acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement Cleve Standes Handwerk, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Ludwig Horstkens geborenen Kaken verstorben unwillig; und der verstorbenen Gertruda Horstkens wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Cleve

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünften Tag ersten Sonntag, und die andere am zwölften Tag zweiten Sonntag Decembris daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen und die Sterbe-Urkunden der verstorbenen Eltern.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Henrich Fournell mit Gertruda Horstkens Kaken

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Bürgers vier und zwanzig Jahre alt, Standes Holzschuhmacher, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Wilhelm Hoffmann acht und zwanzig Jahre alt, Standes Fiskusmacher zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Gerhardus jungen Schae, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Leibknecht zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten und des Jacob Horstkens, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Tagelohn, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die zwei alt Zeugen, so wie die Ehegatten, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

verstorbenen der Bräut, der Jungfrau Gerhard Bürgers, und der Jungfrau Jacob Horstkens, welche erklären und unterschreiben zu erklären
Wilhelm Fournell
Wilhelm Hofmann
Gerhardt in gen Schae
Düven
1820.
Düven

*Verdient von mir mit dem Aufdruck
Bürgermeister des Oberrheinischen
Kreis Hoerstgen am 24ten Decembris
1820.
J. C. Düven*



Gegenwärtige *unser* Blätter Heiraths-Urkunden der Gemeinde *Hoerstgen* für das Jahr achtzehnhundert zwanzig, sind durch uns Kreisgerichts-Präsidenten colirt und paraphirt worden. Crefeld, den 14. Dezember 1819.

Erstes Blatt.

N.º *1.* *Meyers* Heiraths-Urkunde. *Meyer*

Gemeine Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Cleve.

6. Gr. 4. Pf.

In Jahr tausend acht hundert *zwanzig*, den *einundzwanzigsten* Januar *1820* erschienen vor mir *Jacob Duven* Bürgermeister von *Hoerstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Geurt Merkes* *sechzig und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Kepelen*, Regierungs-Departement *Cleve*, Standes *Waldspinner* wohnhaft zu *Hoerstgen*, Regierungs-Departement *von Cleve*, Sohn des *Silman Merkes* *Silman*, und der *Marie Wilsfeld*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *von Cleve*;

Und die Jungfrau *Sibilla Beck* *Halbfmans* genannt *Bootmans* *sechzig und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Wiemersheim* Regierungs-Departement *Cleve* Standes *Waldspinner*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Tochter des *Gerhard Halbfmans* genannt *Bootmans*, und der *Enneken Rültsch*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Hoerstgen* statt gehabt haben, nemlich die erste am *einundzwanzigsten* December, und die andere am *zwey und zwanzigsten* December, *1819*, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, *den Mätern der beiden Brautleute waren zugunwärtig und haben ihren willigen Einwilligung zu dieser Heirath*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander heiligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Geurt Merkes* mit *Sibilla Halbfmans* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johannes Halbfmans* *sechzig und zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackermann*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* der neuen Ehegattin, des *Silman Altschlaeger* *sechzig und zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackermann* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Mutter* der neuen Ehegattin, des *Johan Henrich Dahlems*, *sechzig* Jahre alt, Standes *Ackermann* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* der neuen Ehegattin, und des *Hermann Ricken* *sechzig und zwanzig* Jahre alt, Standes *Waldspinner*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Mutter* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Geurt Merkes *Sibilla Halbfmans*
Johann Halbfmans *Silman Altschlaeger* *Duven*
Joh: Luc. Dahlems *Hermann Ricken* *Bräutig.*

Gemeine *Hoerstgen* Kreis *Rheinberg*

Regierungs-Departement von *Cleve*.

Im Jahr tausend acht hundert *zweyzig*, den *zwey und sechzigsten* *Marz* erschienen vor mir *Jacob Duven* ————— Bürgermeister von *Hoerstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Filmann Olyschläger*, *Widwer* von *Billick und Bongers* *sechzig* Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen* —————, Regierungs-Departement von *Cleve*, Standes *Ackermann* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement von *Cleve*, Sohn des *Johann Olyschläger*, *yngeuwerdig* *und unwillig*, und der *Helleken Büschkes* *unvorbau*, wohnhaft zu *Hoerstgen* ————— Regierungs-Departement von *Cleve*;

Und die Jungfrau *Maria Elisabeth Hermans*, *sechzig* Jahre alt, geboren zu *Amsterdam* Regierungs-Departement *Provinz Holland* Standes *Handelmann*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement von *Cleve*, Tochter des *Peter Hermans* *unvorbau*, und der *Anna Elisabeth Hasfley* *unvorbau* wohnhaft zu *Amsterdam* Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Hoerstgen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweyten* *Februar* —————, und die andere am *fünften* *Marz*, im Jahr, *tausend acht hundert zweyzig* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, *ein* *Verba. Urkunde* *der* *Eltern* *der* *Braut*, *ein* *offenkündigungs* *Act* *über* *die* *Geburt* *der* *Brautjungfer* *ein* *Verba. Urkunde* *der* *unvorbau* *Eltern* *der* *Brautigam*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Filmann Olyschläger* mit *Maria Elisabeth Hermans* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Olyschläger* *sechzig* Jahre alt, Standes *Ackermann*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatt, des *Peter te Stein* *sechzig* Jahre alt, Standes *Ackermann* zu *Caap* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatt, des *Jacob Endfchen*, *sechzig* Jahre alt, Standes *Ackermann* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatt, und des *Johann Henrich Jansen*, *fünf und sechzig* Jahre alt, Standes *Lärber*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. *ein* *Verba* *Maria* *Elisabeth* *Hermans* *unvorbau* *unvorbau* *zufolge* *von* *Neben* *Johann* *Olyschläger* *unvorbau* *unvorbau* *zufolge*

Filmann Olyschläger
Jacob Olyschläger
Peter te Stein
Jacob Endfchen
Johann Henrich Jansen
Duven



M. Meier

N.º *long* Heiraths-Urkunde.

6. Gr. 4. P. E.

Gemeine *Horstgen* - Kreis *Rheinberg* Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert *zwanzig*, den *sonnigsten* *April* erschienen vor mir *Jacob Düren* Bürgermeister von *Horstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Johan Wilhelm Hackmann* *zwei und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Horstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Standes *Ackerbau* wohnhaft zu *Horstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Sohn des *Jacob Hackmann* *einzig und zwanzig* Jahre alt, und der *maria Hilcken Kleinohorst*, wohnhaft zu *Horstgen* Regierungs-Departement *Cleve*.

Und die Jungfrau *Seltgen Bayken*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Horstgen* Regierungs-Departement *Cleve* Standes *Ackerbau*, wohnhaft zu *Horstgen* Regierungs-Departement *Cleve* Tochter des *Johan Bayken*, *einzig und zwanzig* Jahre alt, und der *maria Hilcken Borkens*, wohnhaft zu *Horstgen* Regierungs-Departement *Cleve*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Horstgen* - Statt gehabt haben, nemlich die erste am *sechsten* *April* und die andere am *long* *zwanzigsten* *April* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johan Wilhelm Hackmann* mit *Seltgen Bayken* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johan Heinrich Werland* *einzig und zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackerbau*, zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatt, des *Hermann Blumendahl*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackerbau* zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatt, des *Peter Hoffmann*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackerbau* zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatt, und des *Johan Heinrich Hoffmann*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackerbau*, zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johan Wilhelm Hackmann *einzig und zwanzig* Jahre alt
Allynn Lüßkau
Johan Heinrich Werland
Hermann Blumendahl
J. H. Hoffmann
Düren

Heiraths-Urkunde.

Gemeine Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den sesten 18 Monats Junij, erschienen vor mir Jacob Duven Bürgermeister von Hoerstgen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Kalkmann zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement von Cleve, Standes Akademium wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement von Cleve, Sohn des Balthasar Kalkmann Akademium, und der worvorben Trineken Jungschaek, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement von Cleve;

Und die Jungfrau Gertrud Elisabeth Giesen, sechszehn und zwanzig Jahre alt, geboren zu Bornheim Regierungs-Departement von Cleve Standes Akademium, wohnhaft zu Bornheim, Bürgermeisterei Regierungs-Departement von Cleve, Tochter des Jann Giesen, Akademium, und der worvorben Gritgen Hoff wohnhaft zu Bornheim in der Bürgermeisterei Regierungs-Departement von Cleve Repelen

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hoerstgen in Repelen Statt gehabt haben, nemlich die erste am neun und zwanzigsten und die andere am zweyten und zwanzigsten Mai, 1820 und zweyten und zwanzigsten Junij 1820

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen. Die Auffassung über gewisse Punkte der Verheirathung, von Bürgermeisterei zu Repelen. Der Vater der Brautgattin und der Vater der Braut waren gegenwärtig und haben die Einwilligung zu dieser Heirath so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Kalkmann mit Gertrud Elisabeth Giesen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Hoffmann fünfzig Jahre alt, Standes Akademium, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatt, des Hermann Dahlem sechszehn und zwanzig Jahre alt, Standes Akademium zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Aufseher des neuen Ehegatt, des Kraft Jansen zwanzig Jahre alt, Standes in Lück zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin, und des Johann Hoffmann sechszehn und zwanzig Jahre alt, Standes Akademium, zu Repelen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Heinrich Kalkmann Peter Hoffmann
Gertrud Elisabeth Giesen Hermann Dahlem
Kraft Jansen
Jacob Duven

Diese Urkunde ist in der Bürgermeisterei zu Repelen am 11ten Junij 1820 in Gegenwart der oben benannten Zeugen errichtet worden.
Rheinberg qua Comarca
Hoerstgen den 11ten Junij 1820
J. C. Hoffmann

Duven

Heirath=Urkunde.

Gemeine Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert zwanzig, den acht und zwanzigsten August erschienen vor mir Jacob Düren Bürgermeister von Hoerstgen als Beamten des Personen=Standes, der Mayer Cahn, Widow von Clara Simons acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Mülheim an der Ruhr, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Grundallmann wohnhaft zu Issum Regierungs-Departement Cleve, Sohn des Samuel Hertz, und der Beitz Maier, wohnhaft zu Mülheim an der Ruhr Regierungs-Departement Düsseldorf. Beide verstorben

Und die Jungfrau Jetta Hejmann acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement Cleve Standes Spitzenfräulein, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Cleve, Tochter des Schilo Moses Hordfräulein, und der Helena Hejmanns, wohnhaft zu Issum zu Hoerstgen Regierungs-Departement Cleve, Beide verstorben

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine=Hauses zu Hoerstgen und Issum Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwey und zwanzigsten und die andere am dreißigsten Julius

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts=Urkunden der eheschließenden Personen die Verstorben Urkunden der verstorbenen Maier des Bräutigams, die Verstorben Urkunden, der Helene des Heirathens, und die öffentliche Ankündigung der Aufhebung des Abstarbens der Helene und Großeltern der Braut - so wie die Zustimmung der Kinder Hejmanns gegen dieser Heirath gemacht sind.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgeleser hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Mayer Cahn, und Jetta Hejmann hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Kracht Janßen zwanzig Jahre alt, Standes Kücher, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Bezeugter des neuen Ehegatt, des Peter Loobes zwanzig und zwanzig Jahre alt, Standes Hauptmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Bezeugter des neuen Ehegatt, des Abraham Hejmanns, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Grundallmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Bezeugter des neuen Ehegattens, und des Carl Peter Loobes, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Wasser Aufseher, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Bezeugter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. die Braut Jetta Hejmanns erkleidet, nicht unterschrieben, sondern auf bebräutet unterschrieben zu können.

Mayer Cahn Peter Loobes
Abraham Hejmann
Carl Peter Loobes Düren

Winnabund und Lehnstüb. Lehnstüb.
Meyersfeld

N.º *viabau* Heiraths-Urkunde.

Gemeine *Hoerstgen* Kreis *Rheinberg* Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert *zweuzig*, den *ersten* Tag *monath* *October* erschienen vor mir *Jacob Duven* Bürgermeister von *Hoerstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Peter Buysken* *vier und zweuzig* Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen*, Regierungs-Departement *Cleve*, Standes *Lehrer* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Sohn des *Johann Buysken* und der *der verstorbener Helken Borkens*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*; Und die Sungfrau *Belleken Huykens* *vier und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve* Standes *Lehrer*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Tochter des *verstorbener Silman Huykens* und der *der verstorbener Helken Theisen* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihren verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Hoerstgen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *sechszehnten* und die andere am *vier und zwanzigsten* *September* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, *die Vorbe Urkunde der verstorbener Silman Huykens der Braut, u. die Vorbe Urkunde der verstorbener Helken Theisen der Braut. - die Vorbe Urkunde der verstorbener Helken Theisen der Braut, haben ihre völlige Einwilligung zu dieser Heirath* so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Buysken mit Belleken Huykens* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Hoffmann* *vier und fünfzig* Jahre alt, Standes *Ackerbauer*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatt, des *Johan Henrich Kolkmann* *zwei und dreißig* Jahre alt, Standes *Ackerbauer* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatt, des *Gerhard Beckers* *sechs und zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* der neuen Ehegattin, und des *Henrich anBürk* *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Zimmermann*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Peter Buysken. *Duven*
Lilla Duven Hübelner
Johann Buysken
Peter Hoffmann
Joseph Beckers
Henrich Kolkmann
Johann Henrich Kolkmann

*Unverändert. Register verflohen zu Hoerdtgen, neu neu und Stützgen
December, tausend und fünfzig zu Stützgen
Düren*

N.º

Heiraths-Urkunde.

Gemeine

Kreis

Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert , den erschienen
vor mir Bürgermeister von
als Beamten des Personen-Standes, der
Jahre alt, geboren zu , Regierungs-
Departement , Standes , wohnhaft zu
Regierungs-Departement , Sohn des
, und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;

Und die Jungfrau
Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der
wohnhaft zu
Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes , zu
wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
zu wohnhaft, welcher ein Jahre alt, Standes
de neuen Ehegatt , des
zu wohnhaft, welcher ein Jahre alt, Standes
de neuen Ehegatt ,
und des Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.



G. Gr. 4. Pf.

Alphabetisches - Register.

Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
7	Buyken, Peter mit Huyskens Belliken	1. Octob.			
6	Cahn Mayer mit Heijmans Jette	28. Aug.			
3	Hackmann Joh. Wilh. mit Buyken Aeltgen	30. April			
4	Kolkmann Johann Henrich mit Giesen Elisabeth geb. v.	8. Junij			
5	Loobes Carl Peter mit van Dorsselen Christina	25. August			
1	Merkes, Geert mit Stalpmanns Sibilla	14. Januar			
2	Olyschlaeger Tilman mit Hermans Maria Elisabeth auf Bongert	31. März			

Das Königliche
 Preussische
 Ministerium
 der geistlichen
 Angelegenheiten

Berlin

mer.

Durch
 Ihre Majestät
 die Königin
 von Preussen
 zu Berlin
 den 22. April 1820

Durch
 Ihre Majestät
 die Königin
 von Preussen
 zu Berlin
 den 22. April 1820
 ist bekannt
 gemacht
 worden
 dass
 die
 geistlichen
 Angelegenheiten
 des
 Königreichs
 Preussen
 durch
 Seine
 Excellenz
 den
 Minister
 der
 geistlichen
 Angelegenheiten
 des
 Königreichs
 Preussen
 zu
 Berlin
 den
 22. April 1820

J. C. Knappe



Durch
 Ihre Majestät
 die Königin
 von Preussen
 zu Berlin
 den 22. April 1820
 ist bekannt
 gemacht
 worden
 dass
 die
 geistlichen
 Angelegenheiten
 des
 Königreichs
 Preussen
 durch
 Seine
 Excellenz
 den
 Minister
 der
 geistlichen
 Angelegenheiten
 des
 Königreichs
 Preussen
 zu
 Berlin
 den
 22. April 1820

J. C. Knappe



Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Hoerstgen für das Jahr achtzehnhundert ein und zwanzig bestimmt ist, und ist durch Uns Präsidenten des Königlichen Landgerichts zu Cleve auf jedem Blatte mit der Seitenzahl und mit Unserm Handzuge versehen worden.
Cleve, den 4. December 1820.

N.º für Heiraths-Urkunde.

Opferhoff
Joseph Blau

Gemeinde Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Cleve.

6. G. P. F.

Im Jahr tausend acht hundert ein und zwanzig den zwey und zwanzigsten Januar erschienen vor mir Jacob Duven Bürgermeister von Hoerstgen als Beamten des Personen-Standes, der Paul Kleinen zwanzig Jahre alt, geboren zu Isfum , Regierungs-Departement Cleve , Standes Ackerbau wohnhaft zu Hoerstgen , Sohn des verstorbenen Jacob Kleinen , und der wohl lebenden Sibilla Grooven, Ackerbau wohnhaft zu Isfum -Regierungs-Departement Cleve welche gegenwärtig ist und einwilligt.

Und die Jungfrau Gerdruta Kleinehiemes zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Meurs , Regierungs-Departement Cleve Standes Dienstmann , wohnhaft zu Hoerstgen , Tochter der verstorbenen Agnes Kleinehiemes , und der verstorbenen Agnes Kleinehiemes wohnhaft zu Hoerstgen , Regierungs-Departement Cleve

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hoerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechszehnden , und die andere am vierzehnden Januar dieses Jahres daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Geburts-Urkunden des Bräutigams, die Geburts-Urkunden der Braut und die einwilligung zu dieser Heirath, wobei er zugleich erklärte; daß sein verstorbenen Vater Paul Kleinen so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Paul Kleinen mit Gerdruta Kleinehiemes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Kleine Schay zwanzig und zwanzig Jahre alt, Standes Dienstmann , zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge den neuen Ehegattin, des Johann Wilhelm Hofman, unmündig und zwanzig Jahre alt, Standes Dienstmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge den neuen Ehegattin, des Jan Anstieg unmündig und zwanzig Jahre alt, Standes Freylohn zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattin, und des Arnold Batz, unmündig und zwanzig Jahre alt, Standes Bauhandwerker , zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. die Mutter des Bräutigams welche zu dieser Heirath einwilligt erklärte unmündig und zwanzig Jahre alt, Standes Dienstmann zu Hoerstgen Paul Kleinen erklärte unmündig und zwanzig Jahre alt, Standes Dienstmann zu Hoerstgen

Gerdruta Kleinehiemes
Johann Heinrich Kleine Schay
Jan Anstieg
Arnold Batz
Duven

Gemeinde Aeverlgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Cleve.

In Jahr tausend acht hundert ein und zwanjzig, den funften februar erschienen vor mir Jacob Duven Bürgermeister von Hoerdtgen

als Beamten des Personen-Standes, der Isaac Hejmann ... Sohn des Schilo Moses ... und der Amalia (Isaac) Hejmann

Und die Jungfrau Jette Aron ... Tochter des Aron Loeb Handlmann ... und der Ester Isaac

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hoerdtgen ...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Isaac Hejmann mit Jette Aron hiedurch miteinander gefeslich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Boeninger ... Jahre alt, Standes Handlmann ... zu Hoerdtgen ...

Die Urkunde ... ist in februar ... und zwanjzig ...

Isaac Hejmann

Tilman Gospen D. Boenig

Tilman Gospen D. Boenig Duven



Gemeinde Horstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert null und sechzig den zehnten Merz erschienen 6. Gr. H. P. f. Jacob Düven Bürgermeister von Horstgen als Beamten des Personen-Standes, der Tilman Gossens, Sohn des Tilman Gossens, als Brautigam, und der Gerdrutka Gossens, Tochter des Peter An Hoef, als Braut, und die Jungfrau Maria An Hoef, Tochter des Peter An Hoef, als Zeugin.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Horstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, ... so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Tilman Gossens und Maria An Hoef hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herman Gossens, Sohn des Tilman Gossens, als Zeugen, welcher ein Bauer des neuen Ehegatt, des Peter Heinrich Bechers, Sohn des Tilman Gossens, als Zeugen, welcher ein Bauer des neuen Ehegatt, des Jan Henrich Dahlen, Sohn des Tilman Gossens, als Zeugen, welcher ein Bauer des neuen Ehegatt, und des Jan An Steeg, Sohn des Tilman Gossens, als Zeugen, welcher ein Bauer des neuen Ehegatt, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Tilman Gossens, Johann Heinrich Bechers, Jurefandus Dahlen, Düven

Gemeinde *Hoerstgen* Kreis *Rheinberg* Regierungs-Departement von *Cleve*.

In Jahr tausend acht hundert *neun und vierzig*, den *fünf und zwanzigsten* März erschienen vor mir *Jacob Duven* Bürgermeister von *Hoerstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Tilmann Olyschläger* *vierzig* Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen*, Regierungs-Departement *Cleve*, Standes *Ackerbmann* wohnhaft zu *Hoerstgen* Sohn des *Jacob Olyschläger*, *Ackerbmann* und der *wirflobauw Margaretha Klein ophorst*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*;

Und die Jungfrau *Hilleken Grotwinkel* *sechszehn* Jahre alt, geboren zu *Camp* Regierungs-Departement *Cleve* Standes *Ackerb. Weib*, wohnhaft zu *Camp* Regierungs-Departement *Cleve*, Tochter des *Peter Grotwinkel*, *Ackerbmann* und der *wirflobauw Rieck Klein ophorst* wohnhaft zu *Camp* Regierungs-Departement *Cleve*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Hoerstgen* und *Camp* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *neunten* und die andere am *zweizehnten* *Januar* *Monat* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *des Vater des Bräutigams* und *des Vater der Braut* *wenn gegenwärtig sind* *haben ich* *freiwillig* *zu* *Januar* *Monat*, *die* *Verlobung* *des* *Mutter* *des* *Bräutigams* *und* *des* *Mutter* *der* *Braut* *so* *wie* *die* *Einsegnung* *wenn* *Einsegnung* *zu* *Camp* *über* *die* *Verlobung* *und* *die* *Einsegnung* *zu* *Januar* *Monat* *so* *wie* *auch* *das* *sechste* *Kapitel* *des* *vom* *Ehestande* *handelnden* *Titels* *des* *bürgerlichen* *Gesetzbuchs* *laut* *vorgelesen* *hatte*, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Tilmann Olyschläger* und *Hilleken Grotwinkel* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Tilmann Olyschläger* *sechsen* und *vierzig* Jahre alt, Standes *Ackerbmann*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Opferr* des neuen Ehegatt, des *Johann Henrik Dahlem* *neun* und *vierzig* Jahre alt, Standes *Ackerbmann* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Neußer* des neuen Ehegatt, des *Arnold Batz* *neun* und *vierzig* Jahre alt, Standes *Ackerbmann* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Ackerbmann* des neuen Ehegattin, und des *Wilhelm Kleinminhorst*, *neun* und *zwanzig* Jahre alt, Standes *Grundbesitzer*, zu *Rajen* wohnhaft, welcher ein *Opferr* des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Wilhelm Kleinminhorst *neun* und *zwanzig* Jahre alt, Standes *Grundbesitzer*, zu *Rajen* wohnhaft, welcher ein *Opferr* des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Tilmann Olyschläger *Hilleken Grotwinkel*
Jacob Olyschläger *H. Dahlem*
H. Batz
Johann Henrik Dahlem
Duven

N.º fünf

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hörftgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert neun und zwanzig, den ersten May, Neun und zwanzig erschienen vor mir Jacob Düven ... Bürgermeister von Hörftgen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Hagmann ... Jahre alt, geboren zu Camp ...
Departement Cleve ... Standes Ackerbau ... wohnhaft zu Camp ...
Regierungs-Departement Cleve ... Sohn des Hermann Hagmann ...
Ackerbau ... und der Enneten Neufeld, bigden Fort ... wohnhaft zu Camp ...
Regierungs-Departement Cleve.

Und die Frau Gerodtha Fitgens, Willig und Verick van Hauf, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp ...
Standes Ackerbau ... wohnhaft zu Hörftgen ...
Cleve ... Tochter des Henrich Fitgens Ackerbau ... und der Steltgen Reinders, bigden Fort ... wohnhaft zu Camp ...
Regierungs-Departement Cleve.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hörftgen ...
Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwey und zwanzigsten April, und die andere am unnen und zwanzigsten April ...
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, den Staten Urkunden von Vater und Mutter, das Bräutigams, die Staten Urkunden von Vater und Mutter, das Brauts, ab so ein Statt Urkunde ...
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Hagmann und Gerodtha Fitgens hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Hagmann ...
zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau ... zu Camp ...
wohnhaft, welcher ein Bau des neuen Ehegatt, des Peter Spüyen ...
unnen und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau ...
zu Camp ... wohnhaft, welcher ein Bau des neuen Ehegatt, des Wilhelm Fitgens, fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbau ...
zu Camp ... wohnhaft, welcher ein Bau des neuen Ehegatt, und des Johann Henrich Käfers, fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbau ...
zu Hörftgen ... wohnhaft, welcher ein Bau des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Henrich Hagmann
Gerodtha Fitgens
Arnold Hagmann
Peter Spüyen
Wilhelm Fitgens
Jacob Düven

Gemeinde *Hoerstgen* Kreis *Rheinberg* Regierungs-Departement von *Cleve*.

Im Jahr tausend acht hundert *ein und zwanzig*, den *einbaufstun* *May*, *Neufstun* erschienen vor mir *Jacob Duven* Bürgermeister von *Hoerstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Henrich Kleineschay ynnamit Hoffmann* *sechsz und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Standes *Ackorbmann* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Sohn des *Woytobauu Hermann Kleineschay* und der *Woytobauu Kelleken Hoffmann* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve* *brü* *Labzinu Ackorbmann*.

Und die Jungfrau *Elisabeth te Kolck*, ynnamit *Kleineschay* *zwanzig und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve* Standes *Ackorbmann*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, Tochter des *Johann Henrich te Kolck ynnamit Kleineschay* und der *Catharina Kleineschay* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Cleve*, *Ackorbmann*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Hoerstgen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *sechszten* und die andere am *zwanzigsten* *May*, *Neufstun* *sechsz und zwanzig*

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *die Vorba-Urkunden der Eltern und der Großeltern der Bräutigam; die Eltern der Braut waren ynnamitlich und haben die nöthige Einwilligung zu dieser Heirath. und haben unterzusehen*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Henrich Kleineschay ynnamit Hoffmann* und *Elisabeth te Kolck ynnamit Kleineschay* hiedurch miteinander gefehlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm te Kolck ynnamit Kleineschay* *sechsz und zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackorbmann*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Bruder* der neuen Ehegattin, des *Jacob yngenschay* *ein und zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackorbmann* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Waller* der neuen Ehegattin, des *Johann Wilhelm Hoffmann*, *sechsz* Jahre alt, Standes *Weyfmann* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Waller* des neuen Ehegattin, und des *Johann Büjken* *sechsz und fünfzig* Jahre alt, Standes *Ackorbmann*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Waller* des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Henrich Hoffmann ynnamit Kleineschay
Elisabeth te Kolck ynnamit Kleineschay
Jacob Büjken ynnamit Kleineschay
Wilhelm te Kolck ynnamit Kleineschay
Jacob yngenschay

Die Urkunde ist gegenwärtig errichtet worden in Gegenwart des oben genannten Zeugen und der neuen Eheleute, welche diese Urkunde unterschrieben haben.

Kleineschay
Catharina
Kleineschay

Duven

Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von Cleve.

Im Jahr tausend acht hundert , den erschienen
vor mir Bürgermeister von

als Beamten des Personen-Standes, der Jahre alt, geboren zu , Regierungs-
Departement , Standes wohnhaft zu

Regierungs-Departement , Sohn des
, und der , wohnhaft zu
Regierungs-Departement ;

Und die Jungfrau Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement
Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
, Tochter des , und der
wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am

, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes , zu

wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,

und des Jahre alt, Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Handwritten notes in the left margin:
Gegenwärtiger Majors des bürgerlichen Gesetzbuchs...
für das Jahr 1821.
Im Regierungs-Departement...
D. U. M.



5
0

Nummer	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nummer	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
6 Gr. 4 Pf.					
3	Gossens, Silmann & Anthoef, maria	2. März			
5.	Hagman, Joh. Heinrich & Pitgens, gedrutha	8. may			
2.	Heijmann, Isaac & Aron Jette	5. februa			
6.	Hoffmann geborn Klein Schay, Joh. Heinrich & Kleine Schay geborn te Kalk Elisabeth	17. may			
1	Kleinen, Paul & Kleine Hiemes, gedruet	22. Janua			
4	Oly Schlaeger Silman & Grotwinkel Hilleken	25. März			

3
3

*Seitel und letztes Blatt
Ordnung*

Nummer	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nummer	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Hoerstgen für das Jahr achtzehnhundert zwei und zwanzig bestimmt ist, und zwei Blätter enthält, ist durch Uns Präsidenten des Königlichen Landgerichts zu Cleve auf jedem Blatte mit der Seitenzahl und mit Unserm Handzuge versehen worden. Cleve, den 11 December 1821.



N.º 6

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorf **6.Gr.4.Pf.**

Im Jahr tausend acht hundert zwei und zwanzig den zwei und zwanzigsten ^{Neufundzwanzigsten} Jung ^{erschienen}
 vor mir Jacob Düven Bürgermeister von Hoerstgen
 als Beamten des Personen-Standes, der Franz Hoffmann
zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-
 Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Hoerstgen
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Henrich Hoffmann
 , und der Elstken Hermann, beide verstorben, wohnhaft zu
Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf bey Labyrinth Tagelöhner

Und die Jungfrau Elisabeth Caamann
fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Baerl Regierungs-Departement Düsseldorf
 Standes Spinnersim, wohnhaft zu Baerl Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Cornelius Caamann, und der
Tringen Weyer, lebend wohnhaft zu Baerl
 Regierungs-Departement Düsseldorf, ganzwillig und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen Baerl Vierquartieren } Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwei und zwanzigsten April, und die andere am zwei und zwanzigsten May, zwei und zwanzigsten Jahr daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in Verba Urkunden der Eltern der Bräutigam und der Braut von Vierquartieren, was selbst der Bräutigam gesehen hat, daß selbst er vor seiner Verheirathung selbst erkennet, und kein Einwand gemacht worden ist, abgesehen von der Einwilligung von der Bürgermeister zu Baerl selbst, was selbst die Verheirathung gesehen und kein Einwand gemacht ist.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Franz Hoffmann und Elisabeth Caamann hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Filman Beckers zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Neufahr der neuen Ehegattin, des Filman Olschlager zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Waller der neuen Ehegattin, des Johann Henrich Hoffmann, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Waller des neuen Ehegattin, und des Johann Henrich Hoffmann, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Waller des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben:

Franz Hoffmann Elisabeth Caamann
Filman Beckers Filman Olschlager
J. H. Hoffmann W. Olschlager
W. Düven

Gemeinde Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend acht hundert ^{neufundzwanzig} ~~zwey und zwanzig~~, den ^{neufundzwanzigsten} ~~fünft und zwanzigsten~~ Julij (erschienen vor mir Jacob Duven Bürgermeister von Hoerstgen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Olyschlaeger ~~sechsbund und zwanzig~~ Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau wohnhaft zu Krajen, Bürgermeisters-Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Jacob Olyschlaeger, Ackerbau und der Wirtsoberbunnen Margaretha Klein op hofte, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf genannt Heltges)

Und die Jungfrau Margaretha Kolkmanns, ~~sechsbund und zwanzig~~ Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Ackerbau, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Jacob Kolkmanns genannt Heltges, und der Wirtsoberbunnen Hellicken Heltges, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Ackerbau

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen ~~und~~ statt gehabt haben, nemlich die erste am sechsbund und zwanzigsten ~~neunten~~ Reurdt, und die andere am neun und zwanzigsten ~~zweiten~~ Junij dieses Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Urkunden der Müller des Bräuhaus, die Urkunden der Müller des Bräuhaus, die Urkunden über die gesetzlich angekündigte Heirath zu Rheurdt des Haders des Bräuhaus und des Haders des Bräuhaus ~~und~~ gegeben die Einwilligung zu dieser Heirath.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Olyschlaeger und Margaretha Kolkmanns genannt Heltges hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Halfman ~~sechsbund und zwanzig~~ Jahre alt, Standes Ackerbau, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatt, des Kraft Janssen ~~zwey und zwanzig~~ Jahre alt, Standes Ackerbau zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Ackerbau des neuen Ehegatt, des Gerhard Hermans genannt Heltges ~~zwey und zwanzig~~ Jahre alt, Standes Ackerbau zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein selb Bruder des neuen Ehegattin, und des Johann Wilhelm Hoffmann ~~im und zwanzig~~ Jahre alt, Standes Schwager, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Mutter der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. der Hader des Bräuhaus ~~erklärt nicht persönlich zu können~~.

Johann Heinrich Olyschlaeger
Jacob Olyschlaeger Kraft Janssen
Gerhard Hermans Johann Wilhelm Hoffmann
Johann Heinrich Halfman Duven

N.º

Heiraths-Urkunde.



Gemeinde

Kreis

Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend acht hundert

den

erschiene

vor mir

Bürgermeister von

6. Gr. 4. Pf.

als Beamten des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-

Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Sohn des

, und der

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Und die Jungfrau

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

, Tochter des

, und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu

Statt gehabt haben, nemlich die erste am

, und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

, zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt, des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt, des

Jahre alt, Standes

zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt,

und des

Jahre alt,

Standes

, zu

wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Handwritten signature and notes at the bottom of the page, including names and dates.

Am Königl. Landrat
Herrn Grafen v. d. Rhoer

Landrath

G. J. v.

Wagner, Landrath.

zu

Rheinberg



Am

Den Heeren Directie van de

Handel

in Amsterdam

Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
		1822			
1.	Hoffmann, Franz und Elisabeth Caamann	23 Junij			
2.	Olyschlager Johann Günther und Margaretha Koltmann gen und Hettges	25. July			
					

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde

Hoerstgen

während des Jahres tausend acht hundert drei und zwanzig bestimmte, und

Landgerichts zu *Heve* von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl

und mit unferm Handzuge bezeichnet worden, *Heve* den 20 ten *Detzte* 1822.
N.º *Accoum* Heiraths-Urkunde.

Joseph Beckel

Gemeine *Hoerstgen* Kreis *Rheinberg* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *dreißig und zwanzig*, den *dreißig und zwanzig*sten Januar, *Neufundzig* Uhr erschienen vor mir *Jacob Duven* Bürgermeister von *Hoerstgen*

als Beamten des Personen-Standes, der *Henrich Hoffmann* *dreißig und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Sohn* wohnhaft zu *Hoerstgen*

Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *verstorbenen* *Johann Henrich Hoffmann*, und der *verstorbenen* *Elcken Hermann*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*;

Und die Jungfrau *Elisabeth Bürgers*

dreißig und zwanzig Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf* Standes *Tochter*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *verstorbenen* *Arnst Bürgers*, und der

verstorbenen *Elisabeth Beckers* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, welche *ungewöhnlich* ist, und in dieser Hinsicht *einwillig*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Hoerstgen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweyten*, und die andere am *dreizehnten* *Januar* Monat

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, *die Geburts-Urkunden der Eltern und der Großeltern der Brautigams, und die Geburts-Urkunden der Eltern der Braut.*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Henrich Hoffmann* und *Elisabeth Bürgers* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Wilhelm Hoffmann* *dreißig* Jahre alt, Standes *Sohn*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Brüder* des neuen Ehegatt, des *Tilmann Aljtschlägers* *fünfzig* Jahre alt, Standes *Akademik* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Walden* des neuen Ehegatt, des

Johann Henrich Dahlen, *ein und fünfzig* Jahre alt, Standes *Zimmermann* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Neuber* der neuen Ehegattin, und des *Johann Henrich Becken* *fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes *Akademik*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Neuber* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. *Si Miltred den*

Erst *und* *zweite* *neue* *zu* *neue* *und* *neue* *zu* *neue*
Heinrich Hoffmann
Elisabeth Bürgers *W. Hoffmann*

Johann Henrich Dahlen *Tilmann Aljtschläger* *Duven*

Gemeine Hoerdtgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den siebenzehnten April... erschienen vor mir Jacob Duvon... als Beamten des Personen-Standes, der Johannes Schneckman... Und die Jungfrau Catharina Brauers...

Und die Jungfrau Catharina Brauers... Elisabeth Kelders... Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Ermüdung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hoerdtgen... so wie auch das sechste Capitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte...

so wie auch das sechste Capitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johannes Schneckman und Catharina Brauers hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Henrik Janssen... Derick Dahlen... und des Johann Henrich Kolkmann... diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Handwritten signatures: Johann Henrik Janssen, Derick Dahlen, J. Henrich Kolkmann, and Duvon.

H. City

Gemeine Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwey und zwanzig, den zweiten April Neufmühl Wier Uff erschienen vor mir Jacob Duwen Bürgermeister von Hoerstgen als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Friedrich namt und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Gerhard Friedrich, und der Gritgen Honig, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, gegenwärtig und unwillig.

Und die Jungfrau Gritgen Dongrath zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Repelen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Ein Gewerb, wohnhaft zu Repelen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Gerd Dongrath, und der verstorbenen Enneken Schnellen wohnhaft zu bei Labjil zu Repelen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefodert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hoerstgen Repelen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten und die andere am zweiten und zweyten April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Storb-Urkunden des verstorbenen Mater, die Storb-Urkunden des verstorbenen Großvaters des Bräutigams, und die Entlassung des Bräutigams aus der Lehrzeit von Repelen, und die Entlassung der Bräutigams aus der Lehrzeit von Repelen, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Friedrich und Gritgen Dongrath hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Herman Friedrich Kniff und zweyzig Jahre alt, Standes Ackerbau, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatt, des Peter te Stein zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau zu Camp wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatt, des Johann Vorster, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau zu Repelen wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin, und des Peter Haffmann, zwey und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbau, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Mutter des Bräutigams ist verstorben und ist unbekannt zu seyn und ist unbekannt zu seyn.

Wilhelm Tunder, Gezeugt und zeugt
Haffmann, Notar
Simon Fink, Peter te Stein
Duwen

Gemeine *Hoerstgen* Kreis *Rheinberg* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *zwey und zwanzig*, den *zwey und zwanzigsten* May, *persönlich* erschienen vor mir *Jacob Düren* Bürgermeister von *Hoerstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Gosjen Blummers* *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Akademikus* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Adolph Blummers*, und der *Sibilla Bongert*, beide *hoerstgen*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*;

Und die Jungfrau *Sibilla Bürick* *zwey und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf* Standes *offen gewarbt*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Johann Heinrich Bürick*, *zwey und zwanzig*, und der *Catharina Lübbers* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, beide *hoerstgen*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu *Hoerstgen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweyten*, und die andere am *vierten* Monat

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *in Hoerstgen* *der Eltern und der Großeltern der Braut*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Gosjen Blummers* und *Sibilla Bürick* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Tilmann Alyschlaagers* *fünfzig* Jahre alt, Standes *Akademikus*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Witwe* der neuen Ehegatt, des *Gerhard Freyden* *zwey und zwanzig* Jahre alt, Standes *Akademikus* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Witwe* der neuen Ehegatt, des *Johann Heinrich Bürick*, *fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes *Akademikus* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Witwe* der neuen Ehegattin, und des *Peter Steeg* *zwey und zwanzig* Jahre alt, Standes *Akademikus*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Witwe* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Sibilla Bürick und *Sin Mutter der Braut Catharina Lübbers* erklären *besonders* *zur* *Bestätigung* *und* *Bestätigung* *zu* *bestehen*.

Johann Heinrich Bürick *Gosjen Blummers*
Sibilla Bürick *Alyschlaagers*
Johann Freyden
J. H. Bürick
Peter Steeg *Düren*

Gemeine Hoerstgen Kreis Rheinberg Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den fünfzigsten October, erschienen vor mir Jacob Duven Bürgermeister von Hoerstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Peter an Steeg fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes Ackerknecht wohnhaft zu Hoerstgen, Sohn des ... Heinrich an Steeg, und der ... Maria an Hüf...

Und die Jungfrau Catharina Nädgens fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp, Standes Ackerknecht, wohnhaft zu Camp, Tochter des Gerhard Nädgens, Ackerknecht, und der ... Bonger...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu Hoerstgen & Camp statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und zwanzigsten Tag Septembers, und die andere am ... Tag des Monats October ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ... so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter an Steeg und Catharina Nädgens hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Büchen fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerknecht, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatt, des Gerhard Brückman fünfzig Jahre alt, Standes Ackerknecht, zu Camp wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatt, des ... Blümmers, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelohner zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatt, und des Johann Heinrich Janssen, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes ... zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatt, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Die Müllerin ... erklärt nicht ... zu können, und dafür nicht zu unterschreiben.

Handwritten signatures: Peter van Steeg, Johann Heinrich Büchen, Gerhard Brückman, Johann Heinrich Janssen, G. Blümmers, Catharina Nädgens, Duven

Vertical handwritten notes on the right margin: ... 1. bis 5. ... 1. bis 5. ...

N.º

Minuten und letztes Blatt.

Heiraths-Urkunde.

4.
Chy

Gemeine _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____

Im Jahr tausend achthundert _____, den _____
erschiene vor mir _____ Bürgermeister von _____
als Beamten des Personen-Standes, der _____ Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-
Departement _____, Standes _____ wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____, Sohn des _____
_____, und der _____, wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____;

Und die Jungfrau _____
Jahre alt, geboren zu _____ Regierungs-Departement _____
Standes _____, wohnhaft zu _____
_____, Tochter des _____, wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____, und der _____
wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeine-Hauses zu _____ Statt gehabt haben, nemlich die erste am _____

_____, und die andere am _____
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß _____ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____
Jahre alt, Standes _____, zu _____
wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
zu _____, Jahre alt, Standes _____
wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
zu _____, Jahre alt, Standes _____
wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, Jahre alt, Standes _____
zu _____, Jahre alt, Standes _____
de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
4	Blumers, gossen & Bürks Sibilla	23. may			
3	Funderich Wilhelm & Dongraths Gritzen	10. may			
1	Hoffmann Gaurij & Bürgers Elisabeth	23. januar			
2	Schneekmann, Joseph & Brauers Catharina	17. april			
5	Steeg/an/Peter & Rädtgens Catharina	16. october			
					

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Hörstgen während des Jahres tausend achthundert vier und zwanzig bestimmte, und auf Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Clara von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Euglob Blatt
Lauchert

Clara den 9 ten November 1823. ab Auftrag

N.º 1. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hörstgen Kreis Gelder Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr eintausend achthundert vier und zwanzig, den zweiten zweizehnten Juni erschienen vor mir Jacob Duven, Bürgermeister von Hörstgen, delegirter Beamten des Personen-Standes, der Hermann Bruckhoff, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwand wohnhaft zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Diedrich Bruckhoff, und der Güdrut Keller, wohnhaft zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, und die Jungfrau Conigunda Helena Loobes, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwand, wohnhaft zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Hermann Loobes, und der Adelheid Grotzschorst, wohnhaft zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten Juni, und die andere am dreizehnten Monath, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen. folgend nie totum Act der Bräutigam Wafar, und zwei Edem der Bräut Yubw (die Mutter der Bräutigam, was gegenwärtig ist ist willig der Bräutigam nie, nothwendig aber, in der Person der Bräutigam zu kommen. die Mutter der Bräut, und Adelheid Keller was gegenwärtig, willig der Bräutigam nie, und folgend und unterschieden.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Hermann Bruckhoff, und Conigunda Helena Loobes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Tilman Nerf, zwei und zweizehzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatt, des Peter Bruckhoff, auf und zweizehzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Freund des neuen Ehegatt, des Derich Lepix, zwei und zweizehzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Freund des neuen Ehegattin, und des Jacob Holtkop, zwei und zweizehzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Hermann Bruckhoff Liluan und Die
Conigunda Helena Loobes Der Bruckhoff
Wolff Grotzschorst Derich Lepix
Joh: Died: Bhuw. Jacob Holtkop Duven
Adelheid Keller der Bräut

Gemeinde Hoerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr eintausend achthundert vier und zwanzig, den vierzehnten August erschienen vor mir Jacob Duven Bürgermeister von Hoerstgen als Beamteten des Personen-Standes, der Bernhard Endschen

Sechzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Actuarium wohnhaft zu Hoerstgen, Sohn des Jacob Endschen, und der Enneken Stemanns, wohnhaft zu Hoerstgen

Und die Jungfrau Hilleken Rädgens fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Actuarium, wohnhaft zu Camp, Tochter des Gerhard Rädgens, und der Gritgen Bongers, wohnhaft zu Camp

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen und Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen ...

wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Bernhard Endschen und Hilleken Rädgens hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Tecklein ... Jahre alt, Standes Actuarium, zu Camp wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatt, des Johann Henrich Werland ... Jahre alt, Standes Actuarium, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatt, des ... Jahre alt, Standes Actuarium, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegattin, ... Jahre alt, Standes Actuarium, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Bernhard Endschen v. Endschen
Julian Rüdiger G. Rüdiger
Peter te Steen v. Alzifleynd
J. Henr. Werland
J. Duven

4/2/21

Gemeinde Hoerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr eintausend achthundert vier und zwanzig, den unmündelnden August
erschiene vor mir Jacob Düven Landrath Bürgermeister von Hoerstgen als
als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Kranen
vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Länder wohnhaft zu Hoerstgen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des vorherverlebten Peter Kranen
und der gegenwärtigen Sophia Küssers, wohnhaft zu
Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf; in seiner unwilligen

Und die Jungfrau Catharina Boschmanns
zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Ackerbau, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Gerhard Boschmanns und der
Elisabeth Hassens Ackerbau, wohnhaft zu Camp
Regierungs-Departement Düsseldorf; beide gegenwärtig und unwilligen.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen und Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am ...
und die andere am ... ersten Monat August
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, die Vorbe-
halten des Vater des Bräutigams, die Einwilligung des
Erzwehlers des Brautvaters von Camp, über nicht gegessenen
Opposition gegen diese Eheschließung

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Wilhelm Kranen und Catharina Boschmanns
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Jansen
vier und zwanzig Jahre alt, Standes Länder, zu Hoerstgen
wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatt, des Johann Heinrich
Dahlems vier und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau
zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatt, des
Wilhelm Blumendahl vierzig Jahre alt, Standes Ackerbau
zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegattens;
und des Gerhard Halprian vier und zwanzig Jahre alt,
Standes Ackerbau, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein ...
des neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Wilhelm Kranen G. Ingenwerth gegenwärtig Boschmanns
Catharina Boschmanns Elisabeth Küssers
Sophia Küssers Joh. Heinrich Jansen J. H. Dahlems
W. Blumendahl G. Halprian
Düven

Gemeinde Hoerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr eintausend achthundert zwei und zwanzig, den sechste und zwanzigsten September erschienen vor mir Jacob Duven Leinwardener Bürgermeister von Hoerstgen, Salajiter als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Burek ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerknecht wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des verstorbenen Gerhard Burek und der verstorbenen Beel Gossens, wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Trineken Ansteeg zweimal Schroers ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Leinwand, wohnhaft zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Tilmann Ansteeg, Meinert und der Belleken Schroers, beide gegenwärtig wohnhaft zu Hoerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, welche ihre freiwillige zu ihrer Heirath geben.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen am Camp Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünften und die andere am zwölften des monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen die Vertrauen und die großeltern der Leinwand und die Leinwand der Leinwand aus Camp über nicht gegenüber opposition gegen ihre Heirath.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Burek und Trineken Ansteeg hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Henmanns zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Ackermann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Neuhof des neuen Ehegatt, des Gerhard Siebel zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerknecht zu Camp wohnhaft, welcher ein Lakmaler des neuen Ehegatt, des Johann Heinrich Grothphardt, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Ackermann zu Camp wohnhaft, welcher ein Lakmaler des neuen Ehegattin, und des Johann Diederich Brands, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Ackermann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Lakmaler des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Die Leinwand der Leinwand, verantwortlich Tilmann Ansteeg und Belleken Schroers erklären ihre Vertrauen zu sagen und nicht unterzeichnen zu können. Gleichfalls erklären die verantwortlichen Personen, verantwortlich Johann Heinrich Burek und Trineken Ansteeg ihre Vertrauen zu sagen und nicht unterzeichnen zu können.

Jacob Duven
7. Okt. 1824
Gerh. Siebel
Joh. Diederich Brand
Joh. Henr. Dahlms
Duven

N^o 6.

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Hörstgen Kreis Geldern. Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr eintausend achthundert nun und zwanzig, den zwanzigsten October, erschienen vor mir Jacob Duven Bürgermeister von Hörstgen als Beamten des Personen-Standes, der Herrmann Kayser

nun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ackerbau wohnhaft zu Hörstgen, Sohn des Johann Heinrich Kayser Hörstgen, und der Agathe Peters, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf gegenwärtig und anmündlich

Und die Jungfrau Metzen Platen nun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Jesum Regierungs-Departement Düsseldorf. Standes Dienstmagd, wohnhaft zu Jesum Regierungs-Departement Düsseldorf. Tochter des Johann Heinrich Platen, und der Metzen Heimanns, wohnhaft zu Jesum Regierungs-Departement Düsseldorf.

gab ich ihnen... wie die Geburt... und die and... das ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in der Hand...

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörstgen et Jesum Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwanzigsten und die andere am einundzwanzigsten October.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in der Hand...

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Herrmann Kayser und Metzen Platen hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Heinrich Kayser zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau, zu Hörstgen, wohnhaft, welcher ein Neu-Ehegatt des Johann Heinrich

Haymann nun und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Neu-Ehegatt des Jacob

Hallhoff nun und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Neu-Ehegatt und des Drath nun und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Neu-Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Welche nachher... zu kommen... unterschrieben, und... von... unterschrieben.

Johann Heinrich Kayser

J. H. Hagmann

C. H. ...

Duven

N.º 7.

Heiraths-Urkunde.

Handwritten mark

Gemeinde Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Jupelendorf

Im Jahr tausend achthundert zwei und neunzig, den fünften November,
ersienen vor mir Jacob Duven Einwohner Bürgermeister von Horstgen Valigien
als Beamten des Personen-Standes, der Levy Mayer
mir zwei und neunzig Jahre alt, geboren zu Alle Bodinge, Regierungs-
Departement Coln, Standes Metzger wohnhaft zu Horstgen
Regierungs-Departement Jupelendorf, Sohn des verstorbenen Mayer Levy
und der verstorbenen Catharina Speitzbart, wohnhaft zu
Deutz Regierungs-Departement Coln, Handelmann.

Und die Sungfrau Katzen Mayer Willih von Jacob Kaufmann
zwei und neunzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Jupelendorf
Standes Mazgerfrau, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement
Jupelendorf, Tochter des verstorbenen Moses Salomon, und der
verstorbenen Rebecca Mayer wohnhaft zu Horstgen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Warenföhrer.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Horstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierzehnten
und die andere am zwei und neunzigsten November

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Siehe Urkunde

Handwritten notes in German script, partially illegible, appearing as a marginal note or correction.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Levy Mayer und Katzen Mayer hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Ferdinand Jesser
zwei und neunzig Jahre alt, Standes Metzger, zu Horstgen
wohnhaft, welcher ein Muefhar des neuen Ehegatt, des Kraft Jansen
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Muefhar des neuen Ehegatt, des
Coert Scherpassch sechs und vierzig Jahre alt, Standes Tagelöner
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Muefhar des neuen Ehegatt in,
und des Wilhelm Hoffmann zwei und neunzig Jahre alt,
Standes Büchsenmacher, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Muefhar
des neuen Ehegatt in zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Handwritten notes in German script, partially illegible, appearing as a marginal note or correction.

Ferdinand Jesser
K. Jansen
Coert Scherpassch
Wilhelm Hoffmann
Jacob Duven
Duven

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____

Im Jahr eintausend achthundert _____, den _____
 erschienen vor mir _____
 als Beamten des Personen-Standes, der _____
 Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-
 Departement _____, Standes _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____, Sohn des _____
 _____, und der _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____

Und die Jungfrau _____
 Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-Departement _____
 Standes _____, wohnhaft zu _____, Regierungs-Departement _____
 _____, Tochter des _____, wohnhaft zu _____
 _____, und der _____
 wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu _____
 Statt gehabt haben, nemlich die erste am _____
 _____, und die andere am _____
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

_____ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____
 Jahre alt, Standes _____, zu _____
 wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
 Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
 Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, _____
 Jahre alt, _____
 und des _____
 Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____
 de neuen Ehegatt _____ zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Gegenwärtig bezeugt, aufgeführt und gelesenen hienachst Urkunden,
 geschlossen zu Hooerstgen am und dreizehnten Dezember im Jahr
 tausend acht hundert neun und vierzig, Abends um neun Uhr.
 Der hiesige ordentliche Bürgermeister, edl.
 Salustius Baumhart v. d. Hofmannshausen*

Quint

N.º

Heiraths-Urkunde.

*actes notaires de l'Etat
Lambert*

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____

Im Jahr tausend acht hundert _____, den _____
erschienen vor mir _____ Bürgermeister von _____
als Beamten des Personen-Standes, der _____ Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-
Departement _____, Standes _____, wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____, Sohn des _____, wohnhaft zu _____
, und der _____, wohnhaft zu _____
Regierungs-Departement _____;

Und die Jungfrau _____
_____ Jahre alt, geboren zu _____, wohnhaft zu _____, Regierungs-Departement _____
Standes _____, Tochter des _____, wohnhaft zu _____, Regierungs-Departement _____
, und der _____, wohnhaft zu _____

Regierungs-Departement _____
Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu _____, und die andere am _____
_____ am _____
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß _____ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____
_____ Jahre alt, Standes _____, zu _____
wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
_____ Jahre alt, Standes _____
zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
_____ Jahre alt, Standes _____
zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, _____
_____ Jahre alt, Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____
de neuen Ehegatt _____ zu fern erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1	Brückhoff Hermann Loobes Conyunde Hilma	26. Junij			
4	Bürk Josef Ansteg. Thimann	26. September			
2	Endchen Brunner Mädgen Gallikm	19. August			
3	Hejmanns Jakob Bethmann Luila	17. October			
6	Kaiser Hermann Platen Malzgrub	29. October			
3	Kranen Milzelm Boshmans. Salprina	19. August			
7	Mayer Lusy Mayer Katym	5. December			

Gemeinde Hörstgen Kreis Pöbern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert und zwanzig, den viertzehnten Februar erschienen vor mir Jacob Düren, Bürgermeister von Hörstgen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Pothmann, genannt Halfmann ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Rumelen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Carl-Just wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Gerhard Pothmann, genannt Halfmann, und der Anne Röttges, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide gegenwärtig und einwilligend Und die Jungfrau Catharina Schwanen, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Johann-Meyer, wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Gerhard Schwanen, und der Margaretha Beckers wohnhaft zu Hörstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, letztere gegenwärtig und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hörstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am vierten Januar und die andere am sechsten Februar daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in Vertrauen der Hand des Beamteten.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Pothmann, genannt Halfmann, und Catharina Schwanen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Geistlichen Herkes ein und zwanzig Jahre alt, Standes Fugler zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, des Peter Heinrich Loebes ein und zwanzig Jahre alt, Standes Handwerker zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, des Johann Heinrich Jansen, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt und des Jacob Holthoff, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Handwerker, zu Hörstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. Die Braut, so wie auch die Mutter, die Braut, welche beide, besonders ausdrücklich zu sagen, und mit unterzeichnet zu haben.

Joh: Pothmann genannt Halfmann
Gezeugt Johann Gezeugt Gezeugt Quen
Gezeugt Peter Gezeugt
Johann Gezeugt

0 2

Gemeinde Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwey und zwanzig, den zwey und zwanzigsten May erschienen vor mir Jacob Duvon, Bürgermeister von Horstgen als Beamten des Personen-Standes, der Peter in gen Schae zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Camp, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes kleinrentner wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Bernard in gen Schae, und der Margaretha Rahms, wohnhaft zu Camp Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Sophia Rahms, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes kleinrentner, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Gerhard Rahms und der Marie Jansen, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, beide zugehörig, und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Horstgen Stadt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten May und die andere am zweyten May daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen zwey Urkunden, von der kleinen der Bräutigam zwey Urkunden, von der Groß der Bräutigam, so wie auch zur Bestätigung des Camps, das die Heirath der zwey Urkunden, und kein sonstige Urkunden der zwey Urkunden.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter in gen Schae, und Sophia Rahms hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Holtkopf zwey und zwanzig Jahre alt, Standes kleinrentner, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, des Wilhelm Kranen zwey und zwanzig Jahre alt, Standes kleinrentner zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, des Johann Heinrich Jansen, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes kleinrentner zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, und des Kraft Jansen, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes kleinrentner, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Peter in gen Schae Gerhard Rahms
Sophia Rahms Blavia Jansen
J. Holtkopf Johann Heinrich Jansen
W. Kranen K. Jansen
Duvon

Gemeinde Hofstgen Kreis Uster Regierungs-Departement von Dübeldorf.

Im Jahr tausend achthundert zweizehnhundert den zweizehnten Monat Juni erschienen vor mir Jacob Duerf, Bürgermeister von Hofstgen als Beamten des Personen-Standes, der

Johann Heinrich Bräuer zweizehnhundert Jahre alt, geboren zu Hofstgen, Regierungs-Departement Dübeldorf, Standes Grundbesitzer wohnhaft zu Hofstgen Regierungs-Departement Dübeldorf, Sohn des Gerhard Bräuers

und der Agnes Hellen, zweizehnhundert Jahre alt, geboren zu Hofstgen, Regierungs-Departement Dübeldorf, wohnhaft zu Hofstgen Regierungs-Departement Dübeldorf, Tochter des Gerhard Hellen, zweizehnhundert Jahre alt, geboren zu Hofstgen, Regierungs-Departement Dübeldorf, wohnhaft zu Hofstgen Regierungs-Departement Dübeldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hofstgen statt gehabt haben, nemlich die erste am zweizehnten Monat Juni und die andere am zweizehnten Monat Juni daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, und zwei Urkunden des Gerard Bräuer.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Bräuer, und Agnes Hellen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Holthoff zweizehnhundert Jahre alt, Standes Kleinrentner, zu Hofstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt, des Johann Heinrich Bräuer zweizehnhundert Jahre alt, Standes Grundbesitzer zu Hofstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt, des Gerhard Hellen, zweizehnhundert Jahre alt, Standes Lehrer zu Hofstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt und Kraft Jansen zweizehnhundert Jahre alt, Standes Lehrer, zu Hofstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Mutter des Bräuer, Agnes Hellen, zweizehnhundert Jahre alt, Standes Grundbesitzer, zu Hofstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Heinrich Bräuer Gerhard Bräuer
Agnes Hellen Herman Hellen
Joh. Henr. Jansen Duerf

Gemeinde Horstgen Kreis Gebern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünf und zwanzig, den zwey und zwanzigsten August
erschieden vor mir Jacob Düren, Bürgermeister von Horstgen
als Beamten des Personen-Standes, der Silman Hellen

fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsloser wohnhaft zu Horstgen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Gesamten Gerhard

Hellen, und der aus Lobnd. Kathol. Sibilla Tiefen, wohnhaft zu
Horstgen - Regierungs-Departement Düsseldorf - alt und zugehörig und freiwillig

Und die Jungfrau Margaretha Kleineschay, sechszehn Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Arbeitsloser wohnhaft zu Horstgen - Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Joh. Heinrich Le. Holthoff Kleineschay, und der

Catharina Kleineschay, Arbeitsloser wohnhaft zu Horstgen
Regierungs-Departement Düsseldorf, alt und zugehörig und freiwillig

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Horstgen - Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwey und zwanzigsten
August und die andere am zwey und zwanzigsten August.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen, alt und zugehörig

Horstgen Urkunde der Bräutigam Vater.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Silman Hellen, und Margaretha Kleineschay
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joh. Heinrich Bräders
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitsloser zu Horstgen
wohnhaft, welcher ein Arbeitsloser des neuen Ehegatt, des Joh. Heinrich

Janssen, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitsloser
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Arbeitsloser des neuen Ehegatt, des
Wilhelm Kleineschay, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeitsloser

zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Arbeitsloser der neuen Ehegattin
und des Jacob Holthoff, zwey und zwanzig Jahre alt,
Standes Arbeitsloser, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Arbeitsloser

des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. aus dem Ort
Horstgen die Bräutigam, alt und zugehörig und freiwillig
und nicht inzwangsam zu seinem.

Silman Hellen Joh. H. Le. Holthoff genant Kleineschay
Margaretha Kleineschay Catharina Kleineschay
Joh. He. Bräders Wilhelm Kleineschay
Joh. Henrich Janssen Holthoff Düren

Gemeinde Horstgen Kreis Oldern Regierungs-Departement von Düsseldorf,

Im Jahr tausend achthundert zwey und zwanzig, den zweyten September
erschieden vor mir Jacob Düren, Erzherzoglicher Bürgermeister von Horstgen
als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Becker Schmidt, Wittener von
Catharina Hüfker, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Altknecht wohnhaft zu Horstgen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Silman Becker Schmidt
Langlofer, und der Margrith Becker Schmidt, Langlofer, wohnhaft zu
Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Erzherzoglicher und regierungs-
unabhängiger
Und die Jungfrau Leichen Linderich, mode Heenan, zwey und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf
Standes Altknecht, wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des Gerhard Linderich, Erzherzoglicher, und der
Erstgen Heenan, Altknecht wohnhaft zu Horstgen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Erzherzoglicher.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Horstgen - Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten
Oktober August, und die andere am zweyten September
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen,
zwey Urkunden von Catharina Hüfker, zwey Urkunden von Gerhard Becker Schmidt
zwey Urkunden der Braut Leichen
zwey Urkunden der Braut Leichen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
des Gesetzes, daß Gerhard Becker Schmidt, und Leichen Linderich,
mode Heenan hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Büjken,
zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Langlofer, zu Horstgen
wohnhaft, welcher ein Wagner des neuen Ehegatt, des Johann Heinrich
Jansen, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Altknecht
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Altknecht des neuen Ehegatt, des
Hermann Linderich, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Langlofer
zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Altknecht des neuen Ehegatt
und des Wilhelm Linderich, zwey und zwanzig Jahre alt,
Standes Altknecht, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Altknecht
des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. zwey und zwanzig
der Altknecht Silman Becker Schmidt, und der
Braut Leichen Linderich zwey und zwanzig Jahre alt, zwey und zwanzig
zwey und zwanzig Jahre alt, zwey und zwanzig Jahre alt, zwey und zwanzig Jahre alt.

Erzherzoglicher Peter Büjken
Erzherzoglicher Johann Jansen
Erzherzoglicher Düren

0 4

Gemeinde Horstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert fünfundzwanzig, den zwanzigsten October,
erschieden vor mir Jacob Duwen Bürgermeister von Horstgen
als Beamten des Personen-Standes, der Wilhelm Paschmann wada Piepers -
voll und zwanzig - Jahre alt, geboren zu Neickirchen, Regierungs-
Departement Düsseldorf Standes Akademiker wohnhaft zu Neickirchen
Regierungs-Departement Düsseldorf - , Sohn des verstorbenen Johann
Paschmann, und der verstorbenen Johanna Piepers - , wohnhaft zu
Neickirchen Regierungs-Departement Düsseldorf letzten jagenswürdigem freiwillig
Und die Jungfrau Allgen Wirtke voll und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf.

Standes Faylesuriner - , wohnhaft zu Horstgen Regierungs-Departement
Düsseldorf, Tochter des verstorbenen Jacob Wirtke - , und der
Mary Saband Elisabeth Schmitz wohnhaft zu Horstgen
Regierungs-Departement Düsseldorf letzten jagenswürdigem freiwillig

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Horstgen - Statt gehabt haben, nemlich die erste am fünfundzwanzigsten September und die andere am zwanzigsten October - daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Sinn Starke
Wirtke das Brautigam Wirtke das Braut
von Neickirchen.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Brautigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Paschmann wada Piepers und Allgen Wirtke hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Paschmann fünfundzwanzig Jahre alt, Standes Akademiker, zu Neickirchen wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatt, des Johann Wirtke, zu Neickirchen wohnhaft, welcher ein Braut des neuen Ehegatt, des Daniel Paschmann fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Landsknecht, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatt, und des Johann Heinrich Jansen zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Leibknecht, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Braut des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Reugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Das Braut Allgen Wirtke so wie mit dem Müller das Brautigam Wirtke das Braut
Wirtke das Brautigam Wirtke das Braut

Wilhelm Paschmann Heinrich Paschmann Johann Wirtke
Johann Wirtke Johann Wirtke Johann Wirtke

Verpflichtung Blatt

Oppenbratt

N.º

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____
 Im Jahr tausend achthundert _____, den _____
 erschienen vor mir _____ Bürgermeister von _____
 als Beamten des Personen-Standes, der _____
 Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-
 Departement _____, Standes _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____, Sohn des _____
 _____, und der _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____;

Und die Jungfrau _____
 Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-Departement _____
 Standes _____, wohnhaft zu _____, Regierungs-Departement _____
 _____, Tochter des _____, und der _____
 wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu _____, und die andere am _____
 _____, und die andere am _____

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß _____ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____
 Jahre alt, Standes _____, zu _____
 wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
 Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____, des _____
 Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt _____,
 und des _____, Jahre alt,
 Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____
 de neuen Ehegatt _____ zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Justus Locher 1.

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urlunden der Gemeinde **Horstgen** während des Jahres tausend achthundert sechs und zwanzig bestimmte, und Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu **Stutt** von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

den 15 ten December 1825. *Der ordentliche Bürgermeister von Horstgen*

N.º 1. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde **Horstgen** Kreis **Geldern** Regierungs-Departement von **Düsseldorf**

Im Jahr tausend achthundert **sechs und zwanzig**, den **neunzehnten** April, erschienen vor mir **Jacob Düven** Bürgermeister von **Horstgen** als Beamten des Personen-Standes, der **Kracht Janssen**, **sechs und zwanzig** Jahre alt, geboren zu **Horstgen**, Regierungs-Departement **Düsseldorf**, Standes **Lücker** wohnhaft zu **Horstgen**, Regierungs-Departement **Düsseldorf**, Sohn des **Johann Heinrich Janssen**, und der **Helena Brauers**, wohnhaft zu **Horstgen**, Regierungs-Departement **Düsseldorf**;

Und die Jungfrau **Anna Catharina Locks** **sechs und zwanzig** Jahre alt, geboren zu **Horstgen**, Regierungs-Departement **Düsseldorf**, Standes **Kleinfeindlar**, wohnhaft zu **Horstgen**, Regierungs-Departement **Düsseldorf**, Tochter des **Herrmann Locks**, und der **Jenneken te Kolk** wohnhaft zu **Horstgen**, Regierungs-Departement **Düsseldorf**;

dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseklich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu **Horstgen** Statt gehabt haben, nemlich die erste am **zweiten** und die andere am **vierten** dieses Monats **April**

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung ~~beizubringen und gegenwärtiger Urkunde angefügten~~ **Belege**, nementlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *welche sich in dem, im Jahr 1785, im Jahr 1809, im Jahr 1819, im Jahr 1842, im Jahr 1820* so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut *vorlesen hatte*, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß **Kracht Janssen** und **Anna Catharina Locks** hiedurch miteinander geseklich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des **Johann Heinrich Janssen** **sechs und zwanzig** Jahre alt, Standes **Lücker**, zu **Horstgen** wohnhaft, welcher ein **Bouder** des neuen Ehegatt, des **Peter Ingenickhay** **sechs und zwanzig** Jahre alt, Standes **Akademie** zu **Horstgen** wohnhaft, welcher ein **Walter** des neuen Ehegatt, des **Johann Schumacher**, **sechs und zwanzig** Jahre alt, Standes **Brauerei** zu **Isfarn** wohnhaft, welcher ein **Pfeffer** des neuen Ehegatt **und** des **Jacob Holthoff**, **sechs und zwanzig** Jahre alt, Standes **Kleinfeindlar**, zu **Horstgen** wohnhaft, welcher ein **Lücker** des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Signaturen: K. Janssen, A. C. Locks, **J. H. Janssen**, **Peter Ingenickhay**, **J. Schumacher**, **J. Holthoff**, **Düven**

Gemeinde *Hoerstgen* Kreis *Geldern* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *sechzig und zwanzig*, den *sechzig und zwanzigsten Junij* erschienen vor mir *Jacob Duven* Bürgermeister von *Hoerstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Joseph Boeninger*, *Wittmar Rosina Jesse* *sechzig und zwanzig* Jahre alt, geböhren zu *Hoerstgen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Einmünder* wohnhaft zu *Hoerstgen* *Boeninger*, und der *unverheirateten Rosina Kaufmann*, wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *offen stand*, *sie zu einwilligend*.

Und die Jungfrau *Sibilla Metzger*, *sechzig und zwanzig* Jahre alt, geböhren zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf* Standes *Einmünder*, wohnhaft zu *Goch* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *unverheirateten Moses Metzger*, und der *unverheirateten Friederica Casmana* wohnhaft zu *Hoerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *offen stand*, *zu dieser Heirath einwilligend*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hoerstgen*, *und Goch* statt gehabt haben, nemlich die erste am *sechzig und zwanzigsten März*, und die andere am *vierten dieses Monats Junij* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung *zugehörigen* und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *und zwar die Geburtsurkunde des Bräutigams, welche sich in der jüdischen Registratur, Blatt 9. die des Brautbräutigams in der starbranziger des Jahres 1825 unter N.º 11., dann die des Bräutigams in der starbranziger vom Jahre 1816 unter N.º 10. sich vorzüglich finden und vorliegen, und die beigefügten Einmündigungs- und Bürgermündungs-Acte von *Goch*, des *offenstehenden* *unverheirateten* *und* *einwilligend* *und* *sein* *Einmündigungs-Acte* *zusammeln* *worden* *sind*.*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Bestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Joseph Boeninger* *und* *Sibilla Metzger* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Levy Mayer* *sechzig und zwanzig* Jahre alt, Standes *Malzer*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt, des *Johann Heinrich Janßen* *sechzig und zwanzig* Jahre alt, Standes *Lebber* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegatt, des *Silman Mertkes* *sechzig und zwanzig* Jahre alt, Standes *Lebber* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattin, und des *Jacob Stoelhoff*, *sechzig und zwanzig* Jahre alt, Standes *Einmünder*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

und zu dieser Heirath einwilligend, haben auch die Aufforderung zu einwilligend unklügel Bescheid nunmehr zu thun, und nicht unthätig zu bleiben. Im Bräutigam, die Braut und der junge Levy Mayer unterschrieben in Goch, den sechzigsten Junij.

Joseph Boeninger
Jacob Stoelhoff
Levy Mayer
Sibilla Metzger
Johann Heinrich Janßen
Silman Mertkes
Jacob Duven

Gemeinde Horstgen Kreis Osledern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert zwey und zwanzig, den zweyten Monat September erschienen vor mir Jacob Quack, Lehrmeister Bürgermeister von Horstgen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich an Steeg, gewerbet Bücher zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Maurer wohnhaft zu Horstgen - Sohn des Johann an Steeg, gewerbet Bücher Maurer in Horstgen, und der Sibilla Bücher, gewerbet et in Horstgen, wohnhaft zu Horstgen. Regierungs-Departement Düsseldorf.

Und die Jungfrau Elisabeth Endschen, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen Regierungs-Departement Düsseldorf. Standes Lehrmeister, wohnhaft zu Horstgen - Tochter des Jacob Endschen, Lehrmeister in Horstgen und der Anna Maria Endschen, gewerbet Endschen in Horstgen. Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Horstgen - Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyundzwanzigsten ten Monat August, und die andere am zweyundzwanzigsten ten Monat August daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen welche sich am zweyundzwanzigsten ten Monat August im Jahr 1803. unter dem selben Jahre in der französischen Republik von Frankreich das zweyundzwanzigste ten Monat Februaire; und in der selben Republik in der Provinz von Düsseldorf Personen mit zwey und zwanzig ten Monat May 1803. sich vor findet.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich an Steeg, und Elisabeth Endschen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Bernhard Endschen, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt, des Johann Heinrich Jansen, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt, des Peter Duggens, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrmeister zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt in, und des Pitmann Merkes, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrmeister, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Neuer des neuen Ehegatt in zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Müller des Bräutigams, in der selben Republik von Frankreich das zweyundzwanzigste ten Monat Februaire im Jahr 1803. unter dem selben Jahre in der französischen Republik von Frankreich das zweyundzwanzigste ten Monat May 1803. sich vor findet.

J. H. an Steeg Elisabeth Endschen
fließend in der selben Republik von Frankreich das zweyundzwanzigste ten Monat Februaire im Jahr 1803. unter dem selben Jahre in der französischen Republik von Frankreich das zweyundzwanzigste ten Monat May 1803. sich vor findet.

J. Duggens L. Merkes

M.H.

N.º Heiraths-Urkunde.

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____

Im Jahr tausend achthundert _____, den _____
 erschienen vor mir _____ Bürgermeister von _____
 als Beamten des Personen-Standes, der _____, Regierungs-
 Departement _____, Standes _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____, Sohn des _____, wohnhaft zu _____
 _____, und der _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____;

Und die Jungfrau _____
 Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-Departement _____
 Standes _____, wohnhaft zu _____, Regierungs-Departement _____
 _____, Tochter des _____, und der _____
 wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu _____ Stadt gehabt haben, nemlich die erste am _____, und die andere am _____, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß _____ hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____
 Jahre alt, Standes _____, zu _____
 wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt, des _____
 Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt, des _____
 Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt, _____
 und des _____, Jahre alt, _____
 Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____
 de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Gegenwärtig abgezeichnet - Registrator ...
 Heiraths-Urkunden, ausgefertigt zu ...
 am ...
 ...
 ...*

Duven

Gemeinde _____ Kreis _____ Regierungs-Departement von _____
 Im Jahr tausend achthundert _____, den _____
 erschienen vor mir _____ Bürgermeister von _____
 als Beamten des Personen-Standes, der _____ Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-
 Departement _____, Standes _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____, Sohn des _____
 _____, und der _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____;

Und die Jungfrau _____
 _____ Jahre alt, geboren zu _____, Regierungs-Departement _____
 Standes _____, wohnhaft zu _____, Regierungs-Departement _____
 _____, Tochter des _____, und der _____
 _____, wohnhaft zu _____
 Regierungs-Departement _____

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu _____ Stadt gehabt haben, nemlich die erste am _____, und die andere am _____

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des _____
 _____ Jahre alt, Standes _____, zu _____
 wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt, des _____
 _____ Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt, des _____
 _____ Jahre alt, Standes _____
 zu _____ wohnhaft, welcher ein _____ de neuen Ehegatt, _____
 und des _____, Jahre alt, _____
 Standes _____, zu _____ wohnhaft, welcher ein _____
 de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
4	Störck Josef Simon mit Erißchen flenkebach	8 Sept			
2	Böniger Joseph mit Metzger Sibilla	25 Junij			
3	Horstken Johann mit Dürfort Eken	20 Julij			
1	Tanssen Tracht mit Locks Anna Cath.	19 Junij			

Gaffelhaus zu Horstgen am 31. December 1826.
 Im Pörsperungslande zu reuten.
 Duvon

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde *Hörstgen* während des Jahres tausend achthundert sieben und zwanzig bestimmte, und Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu *Hörstgen* von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

N.º 1. Heiraths-Urkunde. den 9 ten December 1826.

Gemeinde *Hörstgen* Kreis *Goldern* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *sieben und zwanzig*, den *zweiten* *Januar* erschienen vor mir *Jacob Duvon*, Bürgermeister von *Hörstgen* als Beamten des Personen-Standes, der *Gerhard Dahlen*

zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu *Hörstgen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Reisner* wohnhaft zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Joh: Heinrich Dahlen* *Zimmermann*, und der *Gerdrithe an Hals*, wohnhaft zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Und die Jungfrau *Margaretha Büjchen* *fünf und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf* Standes *Reisner*, wohnhaft zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Jan Büjchen*, *Reisner*, und der *Hilleken Rollen*, wohnhaft zu *Hörstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hörstgen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweiten* *December* 1826/27 und die andere am *siebten* *Januar* *dieses* Jahres daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *welche auf in der Geburts-Urkunde, aus der französischen Republik und zwanzig unter No. 15. del. Dringefach, aus der französischen Republik und zwanzig unter No. 12. aus dem Monat Germinial del. unimil, aus der französischen Republik. Die Heirath-Urkunde aus dem Monat Mittel, Hilleken Rollen, woraus sich unter No. 2. del. dieses Jahres, und seit dem 9ten* so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Gerhard Dahlen*, und *Margaretha Büjchen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Bräuer ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Diedrich Dahlen* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Reisner*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Reisner* des neuen Ehegatt, des *Jacob Holtkopf* *drei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Reisner* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Reisner* des neuen Ehegatt, des *Peter Büjchen*, *Reisner* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Reisner* zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Reisner* des neuen Ehegatt und *Hermann Blumen Dahl*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Reisner*, zu *Hörstgen* wohnhaft, welcher ein *Reisner* des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Reugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. *aus der Mutter, des Bräutigam, aus dem Monat Mittel, und ist unterzeichnet zu kommen.*

Gerhard Dahlen
Margaretha Büjchen
Josef von ...
Jan Büjchen
Diedrich Dahlen
Holtkopf
Peter Büjchen
Hermann Blumen Dahl
Duvon

Gemeinde *Hoßtgen* Kreis *Sebern* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*.

Im Jahr tausend achthundert *sieben und zwanzig*, den *zweiten Junij* erschienen vor mir *Jacob Daxen* Bürgermeister von *Hoßtgen* die Beamten des Personen-Standes, der *Joann Herrick Peters*

sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu *Hoßtgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Unverheiratet* wohnhaft zu *Heckerath* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *wirf. Lebranten Dietrich*

Peters Weyden und der *Regina Peters* geboren *Röthes*, *von Hand*, wohnhaft zu *Hoßtgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf* *beide zusammen und einwilligend*

Und die Jungfrau *Elisabeth Merches* *von Hand*, *sechs und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Camp* Regierungs-Departement *Düsseldorf*.

Standes *unverheiratet*, wohnhaft zu *Hoßtgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Almond Merches*, *Widwe*, und der

Maria Wittfeld *von Hand* wohnhaft zu *Hoßtgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *beide zusammen und einwilligend*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hoßtgen* *viertel* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zwanzigsten* *des Monats May*, und die andere am *sieben und zwanzigsten* *May*.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *im gegenwärtigen*

in der mir liegenden Geburts-Registrierung des Bürgermeisters Hoßtgen im 10ten Jahr des deutschen Reichs die 1ten Heften unter Nr. 1. und sind die Urkunden, in dem gegenwärtigen Kreisbuch des Bürgermeisters Hoßtgen vom Jahre 1799. vom 16ten Februar nach der Sitzung mit dem Civil-Registrierer von Camp, wo sie vorhanden ist, nicht fortgebracht worden können, weil daselbst von dieser Regierung kein Civil-Registrierer vorhanden ist.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Joann Herrick Peters*, und *Elisabeth Merches* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Joh. Died. Brans* *sechs und zwanzig* Jahre alt, Standes *Verheiratet* zu *Hoßtgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatt, des *Peter Heinrich Loebes*

sieben und zwanzig Jahre alt, Standes *Unverheiratet* zu *Hoßtgen* wohnhaft, welcher ein *Unbekannt* des neuen Ehegatt, des *Hermann Brückhoff*, *sechs und zwanzig* Jahre alt, Standes *Unverheiratet* zu *Hoßtgen* wohnhaft, welcher ein *Nachbar* des neuen Ehegatt,

und des *Geordt Merches* *sechs und zwanzig* Jahre alt, Standes *Verheiratet*, zu *Hoßtgen* wohnhaft, welcher ein *Unbekannt* des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben. *außerhalb beider*

Stand hat unterschrieben, und die Mutter des Bräutigam, in klarem Schriftbild unterschrieben, und nicht unterschrieben zu können.

Geordt Merches *J. D. Brans*

Elisabeth Merches *P. H. Loebes*

Liliane Weyden *H. Brückhoff*

Geordt Merches *Quen*

Gemeinde Horstgen Kreis Oelde Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert ... den ... erschienen vor mir Jacob Duven Bürgermeister von Horstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Mertes ... Jahre alt, geboren zu ...

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes ... wohnhaft zu Horstgen ... Sohn des ...

und der Maria Wilffeld ... wohnhaft zu Horstgen ... Und die Jungfrau Helena Gerdrutha Mertes

... Jahre alt, geboren zu Horstgen ... wohnhaft zu Horstgen ... Tochter des ...

Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Horstgen ... Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen;

und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Horstgen

Statt gehabt haben, nemlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir

kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der cheschließenden Personen

... so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander

eheligen wollten? Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Gerhard Mertes mit Helena Gerdrutha Mertes hiedurch miteinander geschlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ...

... Jahre alt, Standes ... zu Horstgen. wohnhaft, welcher ein ...

... Jahre alt, Standes ... zu Horstgen wohnhaft, welcher ein ...

... Jahre alt, Standes ... zu Horstgen wohnhaft, welcher ein ...

... Jahre alt; Standes ... zu Horstgen wohnhaft, welcher ein ...

des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

... Maria Wilffeld ...

... Mertes ...

... Mertes ...

... Duven

Gemeinde Kreis Regierungs-Departement von
 Im Jahr tausend achthundert , den
 erschienen vor mir Bürgermeister von
 als Beamten des Personen-Standes, der
 Jahre alt, geboren zu , Regierungs-
 Departement , Standes wohnhaft zu
 Regierungs-Departement , Sohn des
 , und der , wohnhaft zu
 Regierungs-Departement ;
 Und die Jungfrau
 Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement
 Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement
 , Tochter des , und der
 wohnhaft zu
 Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste am , und die andere am
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des
 Jahre alt, Standes , zu
 wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
 Jahre alt, Standes
 zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
 Jahre alt, Standes
 zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,
 Jahre alt,
 und des Jahre alt,
 Standes , zu wohnhaft, welcher ein
 de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Gegenwärtiger Registrar, nebst dem Dr. Jur. Heiraths-
 Urkunden, gehalten am Sonntag den 15ten December
 bei hiesiger Pfarrkirche zu ...
 Der hiesige Bürgermeister ...
 (Gegenwärtiger)*

Juren

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
1	Dahlen Josef mit Buchner Margarethe	10. Dec. Januar			
3	Märker Josef mit Wöcker Julia Grundbacher	10. Dec. Sept. 1846			
2	Seifert Josef Dimitri mit Maria des Elisabeth.	2. Nov. Januar			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde *Horstgen* während des Jahres tausend achthundert acht und zwanzig bestimmte, und *mit* Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu *Cleeve* von Blatt zu Blatt, vom *ersten* bis zum *letzten*, mit *Blattzahl* und mit unserm Handzuge bezeichnet worden. *Cleeve* den *ten* *December* 1827.

N.º 1. Heiraths-Urkunde.

Gemeinde *Horstgen* Kreis *Geldern* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *acht und zwanzig*, den *zweiten* *April* Uhr, erschienen vor mir *Jacob Diederich* Bürgermeister von *Horstgen* Beamten des Personen-Standes, der *Johann Diederich Underberg*.

zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu *Issum* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *zweiter* wohnhaft zu *Pluin* Regierungs-Departement *Düsseldorf* Sohn des *Johann Underberg*, und der *Lisabeth Heimanns*, wohnhaft zu *Issum*.

Und die Jungfrau *Helena Marckes* *zwei und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Horstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf* Standes *zweiter* wohnhaft zu *Horstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf* Tochter des *Tillmann Marckes*, und der *Maria Wehfelds*, wohnhaft zu *Horstgen*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Horstgen* und *Pluin* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweiten* *April* und die andere am *vierten* *April* d. J. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

Johann Diederich Underberg von *Issum* und *Helena Marckes* von *Horstgen* im *zweiten* *April* d. J. und *Tillmann Marckes* von *Horstgen* und *Maria Wehfelds* von *Horstgen* im *vierten* *April* d. J. vorgelesen und die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Horstgen* und *Pluin* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweiten* *April* und die andere am *vierten* *April* d. J. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Diederich Underberg* und *Helena Marckes* hiedurch miteinander gesetlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Marckes* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *zweiter*, zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Besitzer* des neuen Ehegatten, des *Gerhard Marckes* zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Besitzer* des neuen Ehegatten, des *Arnold Bach* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *zweiter*, zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Besitzer* des neuen Ehegatten, und des *Johann Heinrich Dahlem* *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *zweiter*, zu *Horstgen* wohnhaft, welcher ein *Besitzer* des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Diederich Underberg
Helena Marckes
Jacob Marckes
Gerhard Marckes
Arnold Bach
Johann Heinrich Dahlem

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Horstgen Kreis Oelwan Regierungs-Departement von Dusseldorf

Im Jahr tausend achthundert und fünfzig, den zwanzigsten Junij, Drey Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von Horstgen und Beamten des Personen-Standes, der Paulus Jreland Willeh von Kaldemo Bremenkamp.

zwey und fünfzig Jahre alt, geboren zu Meiers, Regierungs-Departement Dusseldorf, Standes Leinweber, wohnhaft zu Horstgen.

Regierungs-Departement Dusseldorf, Sohn des Johann Caspar Jreland. und der Elisabeth Jirems, wohnhaft zu Meiers, Regierungs-Departement Dusseldorf;

Und die Jungfrau Regina Yellers, zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Horstgen, Regierungs-Departement Dusseldorf.

Standes Diensthändlerin, wohnhaft zu Horstgen, Regierungs-Departement Dusseldorf, Tochter des Caspar Meier Yellers, und der

Regierungs-Departement Dusseldorf, wohnhaft zu Horstgen.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses zu Horstgen mit dem Statte gehabt haben, nemlich die erste am sieben und zwanzigsten April, und die andere am zehnten Submonath May

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu

willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen des Bräutigams

am 1795 im vierzehnten August, mit der Sterbe-Urkunde des Bräutigams

Mutter, und die Sterbe-Urkunde des Bräutigams Meier, und die Sterbe-Urkunde der Mutter Johann Caspar Jreland

mit der Geburt-Urkunde des Bräutigams, und die Sterbe-Urkunde der Mutter Caspar Meier Yellers, und die Sterbe-Urkunde der Mutter Caspar Meier Yellers

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Paulus Jreland, und Regina Yellers, hiedurch miteinander gesehlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Bruchhoff, zwey und fünfzig Jahre alt, Standes Schreiner, zu Horstgen,

wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Herrich Dahlen, zu Horstgen, wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, des Hermann Bruchhoff, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinweber, zu Horstgen, wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, und des Tilman Meier, fünfzig Jahre alt, Standes Diensthändlerin, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Nachbar des neuen Ehegatten, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Kaspar Meier, Mutter des Caspar Meier, Caspar Meier, Mutter des Caspar Meier, Peter Bruchhoff

H. Dahlen, H. Bruchhoff, L. merkes, Duven

Handwritten notes on the right margin, including names like 'Duven' and 'L. merkes'.

N.º	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N.º	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
		1848			
2	Herrmanns Joseph, mit Reichers Elster,	29 April			
1	Wunderberg Johann Johann, mit Häcker Johann	29 April			
3	Holand Paul mit Heller Regina	20 Junij			

O. Am neun fünfzigsten Oktober 1784 in der Stadt Kaufmann
 so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut
 vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen
 des Gesetzes, daß Johann Hoffmann und Elisabeth Stem-
mann hiedurch
 miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Balthasar Tekolk
 zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Leibherr de r neuen Ehegatten, des Jacob Holtzhoff
 zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Leibherr de r neuen Ehegatten, des
Johann Büjken zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Leibherr de r neuen Ehegatten,
 und des Johann Heinrich Sanßen zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Leibherr
 de r neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung
 und die von ihnen
 geschrieben aufgefunden,
 das mit andrer Stelle geschrieben

J Hoffmann
 E. Stemmann
 Hoffmann
 C. Engel
 H. Stemmann

B. Tekolk
 J. Holtzhoff
 J. Büjken
 Joh. Henrich Sanßen
 Johann 1784

N.º 9

Heiraths-Urkunde.

2 1/2

Gemeinde Koerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert ~~neun und zwanzig~~ *zweizehn*, den *zweizehn*ten ~~Monat~~ *des Monats* ~~Oktober~~ *November*, ~~um~~ *um* ~~neun~~ *neun* Uhr, erschienen vor mir Johann Carl Schroot,

als Beamten des Personen-Standes, der *Henrich Klagen*, ~~im~~ *im* ~~neun~~ *zweizehn* Jahre alt, geboren zu *Capellen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes ~~Advan~~ *Advan* wohnhaft zu *Capellen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, *großjährig* Sohn des *Johann Klagen*, und der *Elisabeth Holtmann*, wohnhaft zu *Capellen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Und die *Catherine Groteschae*, *Wittwe* von *Silman Holtmann*, ~~im~~ *im* ~~neun~~ *zweizehn* Jahre alt, geboren zu *Koerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes ~~Advan~~ *Advan* wohnhaft zu *Koerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Gebard Groteschae*, *Wittwe* von *Silman Holtmann*, und der *Sophie Brückmann*, wohnhaft zu *Koerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Koerstgen* und *Capellen* Statt gehabt haben, nemlich die erste am *dreizehnten* Tage ~~des~~ *des* ~~neun~~ *zweizehn*ten ~~Jahrs~~ *Jahrs*, und die andere am *zweizehnten* ~~Jahrs~~ *des* ~~selben~~ *selben* ~~Monats~~ *Monats*, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Anforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. *Anton*, ~~der~~ *der* ~~geborene~~ *geborene* ~~Wittwe~~ *Wittwe* ~~von~~ *von* ~~Silman~~ *Silman* ~~Holtmann~~ *Holtmann* ~~zu~~ *zu* ~~Capellen~~ *Capellen* ~~im~~ *im* ~~neun~~ *zweizehn*ten ~~Jahre~~ *Jahre* ~~alt~~ *alt*, geboren zu *Capellen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes ~~Advan~~ *Advan* wohnhaft zu *Capellen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*; und

B. *Henrich* ~~der~~ *der* ~~geborene~~ *geborene* ~~Wittwe~~ *Wittwe* ~~von~~ *von* ~~Silman~~ *Silman* ~~Holtmann~~ *Holtmann* ~~zu~~ *zu* ~~Capellen~~ *Capellen* ~~im~~ *im* ~~neun~~ *zweizehn*ten ~~Jahre~~ *Jahre* ~~alt~~ *alt*, geboren zu *Capellen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes ~~Advan~~ *Advan* wohnhaft zu *Capellen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*; und

C. *Sophie* ~~die~~ *die* ~~geborene~~ *geborene* ~~Wittwe~~ *Wittwe* ~~von~~ *von* ~~Silman~~ *Silman* ~~Holtmann~~ *Holtmann* ~~zu~~ *zu* ~~Capellen~~ *Capellen* ~~im~~ *im* ~~neun~~ *zweizehn*ten ~~Jahre~~ *Jahre* ~~alt~~ *alt*, geboren zu *Capellen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Gebard Groteschae*, *Wittwe* von *Silman Holtmann*, und der *Sophie Brückmann*, wohnhaft zu *Koerstgen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*; und

D. *Henrich* ~~der~~ *der* ~~geborene~~ *geborene* ~~Wittwe~~ *Wittwe* ~~von~~ *von* ~~Silman~~ *Silman* ~~Holtmann~~ *Holtmann* ~~zu~~ *zu* ~~Capellen~~ *Capellen* ~~im~~ *im* ~~neun~~ *zweizehn*ten ~~Jahre~~ *Jahre* ~~alt~~ *alt*, geboren zu *Capellen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes ~~Advan~~ *Advan* wohnhaft zu *Capellen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*; und

E. *Silman* ~~der~~ *der* ~~geborene~~ *geborene* ~~Wittwe~~ *Wittwe* ~~von~~ *von* ~~Silman~~ *Silman* ~~Holtmann~~ *Holtmann* ~~zu~~ *zu* ~~Capellen~~ *Capellen* ~~im~~ *im* ~~neun~~ *zweizehn*ten ~~Jahre~~ *Jahre* ~~alt~~ *alt*, geboren zu *Capellen*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes ~~Advan~~ *Advan* wohnhaft zu *Capellen* Regierungs-Departement *Düsseldorf*; und

und öffentlich unterzeichneten Juny

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Hugen und Catherine Groteschae hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gubard Heisen ein und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbau, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Lohnarbeiter der neuen Ehegatten, des Heinrich Dalem ein und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbau, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Musikant der neuen Ehegatten, des Heinrich Beckers, ein und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbau, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Musikant der neuen Ehegatten, und des Wilhelm Kleineschae, ein und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerbau, zu Horstgen wohnhaft, welcher ein Musikant der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung dieses Urkunde mit mir zu unterschreiben, haben sämmtliche Anwesende unterschrieben

Heinrich Hugen
Catherine Groteschae
Joseph Hogen
Heinrich Beckers
Gerhard Groteschae

Johann

Gemeindeforste
Joh. Henr. Dalem
Joh. Hein. Beckers
Wilhelm Kleineschae

3
27

Gemeinde Hoerstgen, Kreis Gelvern, Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert unm und zwanzig, den namten Decem
berz, Abends sechs Uhr, erschienen vor mir Johann Carl
Schrodt, Bürgermeister von Hoerstgen

als Beamten des Personen-Standes, der Gerhard Bongartz, drei und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Wickum, Regierungs-
Departement Düsseldorf, Standes Aktuar wohnhaft

zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Sohn des verstorbenen
Heinrich Bongartz, und der abgestorbenen Mech,
Silke Junebols, Wittwe, wohnhaft zu Wuppertal, Regierungs-Departement

Düsseldorf;
Und die Helena Schwanen, zwei und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Hoerstgen, Regierungs-Departement Düsseldorf,
Therese Meyer, wohnhaft zu Hoerstgen

Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Tochter des verstorbenen Gerhard
Schwanen, und der Margarethe Bäcker
Hoerstgen, wohnhaft zu Hoerstgen, Regierungs-Departement
Düsseldorf; unverheiratet und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hoerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zwei und zwanzigsten vierten Monat, und die andere am unm und zwanzigsten vierten Monat daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

A. Abtlingend. 1. Das Geburts-Buch der Kirchgemeinde; 2. Die
Heirath-Urkunden der Actuar und Großbüchere der Kirchgemeinde;

B. Das von sechszehn Geburts-Registern der Inspektion West-
zafel Städtisch und sechzig, die dem unter Nummern sechzig
und sechzig Geburts-Urkunden der Commune, und aus dem
sechzigsten Heirath-Registern der Inspektion Westzafel Städtisch und
sechzigsten, die Heirath-Urkunden der Natur der Commune, die dem
unter Nummern zweifel wokommen;

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Gerhard Bongers* und *Helene Schwanen* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Arnold Bats* *sechs und fünfzig* Jahre alt, Standes *Procurator*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Substitut* de 2 neuen Ehegatten, des *Jacob Holthoff* *sechs und vierzig* Jahre alt, Standes *Procurator* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Substitut* de 2 neuen Ehegatten, des *Peter Haefmann* *sechs und vierzig* Jahre alt, Standes *Procurator* zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Substitut* de 2 neuen Ehegatten, und des *Johann Heinrich Dalem*, *sechs und vierzig* Jahre alt, Standes *Procurator*, zu *Hoerstgen* wohnhaft, welcher ein *Substitut* de 2 neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung, diesen Akt mit uns zu unterschreiben aufgefordert, haben die vorbenannten Jungem mit uns unterschrieben, die Braut aber so wie die Mutter der Braut aber auch die Jungem Unterschriften nicht unterschreiben zu können.

A. Bats
Holthoff

Haffman
Joh. Henr. Dalem

Schwanen

Handwritten mark or signature in the top right corner.

Gemeinde Koerstgen Kreis Geldern Regierungs-Departement von Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert unm. und zwanzig, den unm. und December Uhr, erschienen vor mir Johann Bürgermeister von Koerstgen.

als Beamten des Personen-Standes, der Jacob Jungschaer, unm. und zwanzig Jahre alt, geboren zu Cämp, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Aktuarium wohnhaft zu Koerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf, großjährig, Sohn des von Storcken

Bernhard Jungschaer, und der Anna von Storcken Margaretha Tenraem, von St., wohnhaft zu Cämp Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Sophie Juliana Duren, zwanzig Jahre alt, geboren zu Koerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf wohnhaft zu Koerstgen

Regierungs-Departement Düsseldorf, mind. jährig, Tochter des Jacob Duren, bürgerl. v. u. von St. und Charlotte Bätz wohnhaft zu Koerstgen Regierungs-Departement Düsseldorf; beide unverheiratet und einwilligend.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Koerstgen Statt gehabt haben, nemlich die erste am unm. und zwanzigsten von St. und die andere am unm. und zwanzigsten von St. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung erforderlichen Beläge, nämlich:

- A. Acting von St. von St. von St.
- B. Acting von St. von St. von St.
- (Acting von St. von St. von St.)

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Ingerschae und Sophie Juliana Duwen hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Batz sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Formant, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Gaun der neuen Ehegatten, des Jacob Holthoff sechs und vierzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Inkubitor der neuen Ehegatt, des Peter Haefmann sechszig Jahre alt, Standes Urkundmann zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Inkubitor der neuen Ehegatten, und des Johann Heinrich Daclen und vierzig Jahre alt, Standes Urkundmann, zu Hoerstgen wohnhaft, welcher ein Inkubitor der neuen Ehegatt zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Aufforderung dieser Art mit mir zu unterschreiben und unterschreiben, haben sämmtlich demselben beigefügt: Josephine, mit mir unterschrieben, die jüngste Tochter und einzige Tochter des verstorbenen Jacob Ingerschae, Anna, Barthold Ingerschae, Margaretha Tenacem, und Camp, Sie mit unterschrieben

Jacob Ingerschae
Sophie Juliana Duwen
Jacob Duwen
Charlotte Batz
H. Batz
Holthoff
Haefmann
Job. Henr. Daclen

Arnold Batz

Handwritten marginal notes on the left side of the page, including a signature 'Arnold Batz' at the bottom.

N. ^{ro}	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N. ^{ro}	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
3	Bongartz Grossen und Schwarzen Helene	9. Septbr.			
1	Kaffmann Johann und Steinmann Elisabeth	19. Junij			
2	Hugen Groschac Catharine	10. Oktbr.			
4	Ingenschac Jakob und Loren Sophia Sabina	9. Septbr.			